



**Kanton Zürich**

**Regionaler Richtplan**

**Limmattal**

**Beschluss des Regierungsrates**

**(RRB Nr. 2659 / 1997)**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>1</b>
1.1	Einleitung .....	1
1.2	Aufgaben der Richtplanung .....	1
1.3	Verbindlichkeit und Darstellung der Richtplanung .....	2
1.4	Grundlagen .....	2
1.5	Ziele der räumlichen Entwicklung .....	3
1.5.1	Übergeordnete Leitlinien und Ziele .....	3
1.5.2	Regionale Ziele .....	4
<b>2</b>	<b>SIEDLUNG</b> .....	<b>6</b>
2.1	Allgemeines .....	6
2.2	Kantonale Festlegungen .....	6
2.3	Regionale Zielsetzungen .....	6
2.4	Regionale Festlegungen .....	7
2.4.1	Präzisierung der kantonalen Festlegung Zentrumsgebiet Dietikon .....	7
2.4.2	Zentrum .....	8
2.4.3	Arbeitsplatzgebiet .....	8
2.4.4	Mischgebiet .....	9
2.4.5	Schutzwürdiges Ortsbild .....	11
2.4.6	Anordnung über die bauliche Dichte .....	11
2.4.7	Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen .....	16
2.4.8	Kulturobjekt / Einzelobjekt .....	16
<b>3</b>	<b>LANDSCHAFT</b> .....	<b>17</b>
3.1	Allgemeines .....	17
3.2	Kantonale Festlegungen .....	17
3.3	Regionale Zielsetzungen .....	18
3.4	Regionale Festlegungen .....	19
3.4.1	Erholungsgebiet .....	19
3.4.2	Aussichtspunkt .....	20
3.4.3	Landschafts-Förderungsgebiete .....	21
3.4.4	Naturschutzgebiet .....	22
3.4.5	Naturobjekt .....	23
3.4.6	Landschaftsschutzgebiet .....	23
3.4.7	Ökologische Vernetzung .....	24
<b>4</b>	<b>VERKEHR</b> .....	<b>25</b>
4.1	Allgemeines .....	25
4.2	Regionale Zielsetzungen .....	26

4.3	Lärmsituation .....	26
4.3.1	Bestehende Strassen und Eisenbahnen .....	26
4.3.2	Lärmsanierung bestehender Strassen .....	26
4.3.3	Lärmsanierung bestehender Eisenbahnlinien .....	27
4.3.4	Geplante Strassen .....	27
4.4	Öffentlicher Verkehr .....	27
4.5	Strassennetz .....	30
4.6	Parkierungsanlagen .....	34
4.7	Radwege .....	36
4.8	Fuss- und Wanderwege .....	39
4.9	Reitwege .....	39
4.10	Historische Verkehrswege .....	40
4.11	Güterumschlags- und Aushubumschlagsanlagen .....	42
4.12	Anschlussgleise .....	42
<b>5</b>	<b>VERSORGUNG, ENTSORGUNG .....</b>	<b>43</b>
5.1	Allgemeines .....	43
5.2	Wasserversorgung .....	44
5.3	Materialgewinnung und Aushublagerung .....	46
5.4	Energie .....	46
5.4.1	Allgemeines .....	46
5.4.2	Elektrizität .....	49
5.4.3	Gasversorgung .....	49
5.4.4	Nutzung von Abwärme .....	52
5.4.5	Energieholz .....	53
5.5	Post- und Fernmeldewesen .....	53
5.6	Gewässerschutz .....	54
5.7	Abfall .....	56
5.7.1	Sonderabfallsammelstellen sowie Sortier- und Behandlungsanlagen für Sonderabfälle .....	56
5.7.2	Kehrichtverbrennung, Klärschlammverwertung, Tierkörperbeseitigung .....	56
5.7.3	Altautosammelplatz .....	57
5.7.4	Bauabfallanlagen, Deponien .....	57
5.7.5	Kompostieranlagen .....	57
<b>6</b>	<b>ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN .....</b>	<b>58</b>
6.1	Allgemeines .....	58
6.2	Kantonale Festlegungen .....	58
6.3	Regionale Festlegungen .....	58
6.3.1	Öffentliche Verwaltung und Justiz .....	59
6.3.2	Erziehung und Bildung .....	59
6.3.3	Sozial- und Gesundheitswesen .....	60
6.3.4	Erholung und Sport .....	60
6.3.5	Liste der Objekte, für die keine Planfestlegung erforderlich ist .....	61
<b>7</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>61</b>

7.1	Massnahmen zur Umsetzung .....	61
-----	--------------------------------	----

# **1 ALLGEMEINES**

## **1.1 Einleitung**

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4723/1981 wurde erstmals ein regionaler Gesamtplan gemäss Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG) für die Planungsregion Limmattal festgesetzt. 1991 erfolgte eine Teilrevision dieses Gesamtplanes, indem die Fuss- und Wanderwege, aber auch die Radwege und P+R-Anlagen den geänderten Verhältnissen angepasst wurden (RRB Nr. 3038/1991).

Mit der Revision des PBG vom 1. September 1991 sind verschiedene, die Richtplanung betreffende Bestimmungen überarbeitet und teilweise ergänzt worden. Es betrifft dies insbesondere die Gestaltungsgrundsätze (§ 18 PBG), welche dem eidgenössischen Raumplanungs- und Umweltschutzrecht angepasst wurden. Dies brachte es auch mit sich, dass der Begriff "Gesamtplan" durch den Begriff "Richtplan" ersetzt wurde.

Gemäss § 9 PBG sind Planungen zu überprüfen und neueren Entwicklungen und Erkenntnissen anzupassen, soweit Rechtssicherheit und Billigkeit es zulassen. Auch das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) sieht eine solche Überprüfungspflicht vor. In der Regel sind die Richtpläne alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen (Art. 9 RPG). Die zunehmenden Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen, der Zustand der Umwelt sowie die geänderten gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen machen nun eine Revision des regionalen Richtplanes unumgänglich. Gemäss den Übergangsbestimmungen des revidierten PBG werden die Regionen verpflichtet, die Richtpläne innert 3 Jahren nach dessen Inkrafttreten am 1. Februar 1992 zu überprüfen und soweit nötig anzupassen.

Der Regierungsrat hat diese Arbeiten den regionalen Planungsvereinigungen übertragen. Die Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) hat ihren Vorschlag zur Revision des regionalen Richtplanes vom 3. Juni bis zum 8. September 1995 öffentlich aufgelegt. Am 13. Dezember 1995 wurde die bereinigte Vorlage von der Delegiertenversammlung der ZPL gutgeheissen und zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet. Gegen diesen Beschluss wurde kein Referendum ergriffen.

## **1.2 Aufgaben der Richtplanung**

Der Richtplan soll gemäss § 18 PBG die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern. Dabei hat die Planung der Region soweit zu gehen, als die der Region zugewiesenen Aufgaben und die Wahrung der regionalen Interessen es erfordern (§ 9 PBG).

Der regionale Richtplan umfasst im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger

umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten (§ 30 PBG). Dabei hat er die Vorgaben der kantonalen Richtplanung zu beachten, wobei in begründeten und untergeordneten Fällen Abweichungen zulässig sind (§ 16 PBG).

Der Richtplan hat einen Zeithorizont von 20 bis 25 Jahren. Er besteht aus Karte und Text (Art. 9 Abs. 1 RPG). Die Karten sind in die Richtpläne Siedlung und Landschaft, Verkehr, Verkehr (Fuss- und Wanderwege) sowie Versorgung / Entsorgung / Öffentliche Bauten und Anlagen gegliedert. Der Text enthält neben Festlegungen, welche in Beziehung zu den Karteninhalten stehen, auch selbständige Festlegungen sowie Erläuterungen und Angaben über die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen sowie über die Durchführung in technischer, finanzieller und zeitlicher Hinsicht (§ 20 PBG).

### **1.3 Verbindlichkeit und Darstellung der Richtplanung**

Der regionale Richtplan ist behördenverbindlich (§ 19 PBG) und namentlich bei der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung zu beachten. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Richtpläne kann erst auf Stufe Nutzungsplanung im Rechtsmittelverfahren angefochten und im Genehmigungsverfahren überprüft werden (§ 19 PBG).

Die Festlegungen im kantonalen Richtplan erscheinen in den regionalen Richtplänen entweder als blasse Druckgrundlage oder sind speziell bezeichnet.

### **1.4 Grundlagen**

Die Revision des regionalen Richtplanes basiert einerseits auf dem vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 neu festgesetzten kantonalen Richtplan. Andererseits dienten folgende Arbeitspapiere der ZPL als Grundlagen:

- *Leitbild der räumlichen Entwicklung Siedlung / Landschaft / Naturschutz, Frühling 1993*
- *Überprüfung des regionalen Verkehrskonzeptes im mittleren Limmattal, Frühling 1991*

### **1.5 Ziele der räumlichen Entwicklung**

#### **1.5.1 Übergeordnete Leitlinien und Ziele**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 8. Juli 1992 aufgrund vorgängiger Untersuchungen (Szenarien) Planungsgrundsätze entwickelt und bekanntgegeben, welche als Leitlinien für die Planungen aller Stufen verbindlich sind.

- **Leitlinie 1**

**Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist sicherzustellen und zu verbessern.**

*Zu diesem Zwecke sind im Rahmen einer Siedlungsentwicklung nach innen vorhandene Potentiale besser zu nutzen und es ist dafür zu sorgen, dass die Lebens- und Siedlungsqualität insgesamt erhalten bzw. gesteigert werden kann. Dabei sind insbesondere auch die neuen Bezugsräume für die Wirtschaft, wie sie sich unter anderem durch den europäischen Integrationsprozess ergeben, zu berücksichtigen.*

- **Leitlinie 2**

**Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten.**

*Der Erschliessungsgrad mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist im Kanton Zürich insgesamt sehr hoch. Insbesondere die massiven getätigten Investitionen in die S-Bahn sollen im Interesse einer umweltschonenden Verkehrsbewältigung genutzt werden. Die S-Bahn bildet deshalb das eigentliche Rückgrat der Siedlungsentwicklung. Neue Verkehrsbedürfnisse sollen insgesamt nicht zu einer Vermehrung des motorisierten Individualverkehrs führen.*

- **Leitlinie 3**

**Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und aktiv zu fördern.**

*Neben dem Schutz der offenen Landschaft an sich ist für die Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu sorgen. Durch Veränderungen im Landwirtschaftssektor droht eine Vernachlässigung der Landschaftsbewirtschaftung; besondere Bewirtschaftungsmassnahmen werden nötig sein.*

Im kantonalen Richtplan finden sich weitere generelle Zielsetzungen und Rahmenbedingungen, welche für die untergeordneten Stufen gelten.

Die Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) hat ihrerseits ein Siedlungsleitbild entwickelt, das in die regionalen Entwicklungsziele eingeflossen ist.

## **1.5.2 Regionale Ziele**

Grundlegendes Ziel ist es, die Lebens- und Wohnqualität im Limmattal zu erhalten und, wo sie heute ungenügend ist, zu verbessern. Das heute noch günstige Verhältnis zwischen Einwohnern und Arbeitsplätzen ist zu erhalten. Die Siedlungsentwicklung ist primär auf die mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Gebiete zu konzentrieren.

### **Wohnen**

Die Einwohnerentwicklung zeigt mit einer Bevölkerungszunahme von 2300 Einwohnern in den letzten 10 Jahren eine deutliche Verlangsamung des Wachstums. 1990 hatte die Region 70'000 Einwohner, 1980 waren es 67'000 Einwohner und 1960 gar lediglich 40'800 Einwohner. Die Stadt Zürich verlor in den letzten 10 Jahren immer noch an Bevölkerung, während die angrenzenden Aargauer Gebiete, aber auch das Knonauer Amt, einen kräftigen Einwohnerzuwachs verzeichneten.

Trotz dem bescheidenen Bevölkerungswachstum wurden 1980 bis 1990 über 5000 neue Wohnungen gebaut, was einer Zunahme der Wohnungszahl von über 20% entspricht. Die prozentuale Zunahme der Wohnungen war im Limmattal um einiges grösser als im Kantonsmittel und noch viel grösser als in der Stadt Zürich. Die starke Zunahme des Wohnungsbestandes ist jedoch nur unwesentlich bedingt durch das Bevölkerungswachstum, sondern vor allem durch eine starke Abnahme der Wohnungsbelegung oder anders gesagt durch eine Zunahme des Wohnflächenbedarfes pro Einwohner. Der Leerwohnungsbestand war 1990 äusserst gering.

Mit dem regionalen Richtplan soll das Wohnen an gut geeigneten Lagen gefördert werden. Dies soll vornehmlich durch eine mässige innere Verdichtung an den gut erschlossenen Lagen, aber auch durch eine Umstrukturierung und Umnutzung geeigneter Industriegebiete erfolgen. Dabei ist die Wohnqualität zu erhalten. Dies bedeutet nicht zuletzt auch die Erhaltung und Verbesserung bestehender Grünräume in den Siedlungen sowie der Naherholungsgebiete.

### ***Arbeiten***

Das Limmattal weist als verstädterte Region im Einzugsbereich der Stadt Zürich einen grossen Pendlerverkehr in die Stadt Zürich auf. Andererseits ist die Region wiederum stark verflochten mit den östlichen Gebieten des Kantons Aargau, indem das Limmattal viele Arbeitsplätze für diese grossen Aargauer Wohngebiete bietet oder aber vom Aargauer Pendlerverkehr Richtung Stadt Zürich stark betroffen ist.

Die regionalen Arbeitsplatzzahlen zeigen eine markante Erhöhung um etwa 27% im Zeitraum zwischen 1975 und 1985. Diese Entwicklung hat auch in den letzten Jahren angehalten; 1990 existierten bereits etwa 33'000 Arbeitsplätze. Die Arbeitsplätze haben sich dabei in diesem Zeitraum stark gewandelt. Der tertiäre Sektor hat zu Lasten des sekundären Sektors deutlich an Bedeutung gewonnen. Verschiedene traditionelle Industrieareale wie z.B. das Wagi-Areal in Schlieren sind in dieser Zeit umstrukturiert und umgenutzt worden.

Mit dem regionalen Richtplan sollen die Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft geschaffen werden. Es soll eine Struktur mit vielfältigen Branchen erhalten werden.

Zwischen Einwohnern und Arbeitsplätzen ist ein ausgewogenes Verhältnis anzustreben. Die Arbeitsplätze sind vermehrt an den gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen anzusiedeln. Kleinräumigere Vermischungen von "Wohnen" und "Arbeiten" sind zu fördern.



### ***Verkehr***

Der öffentliche Verkehr ist weiter zu fördern. Auf regionaler Stufe steht dabei vornehmlich der Ausbau des bestehenden Busnetzes im Vordergrund. In erster Linie sind dabei die grossen Arbeitsplatzgebiete besser und vollständiger zu erschliessen.

Das bestehende Strassennetz ist zu optimieren. Insbesondere ist vermehrt Verkehr auf den "Umfahrungsstrassen" Bernstrasse und Ueberlandstrasse zu kanalisieren und die parallel verlaufenden regionalen Strassen sind soweit möglich zu entlasten.

Bei der Realisierung der Westumfahrung von Dietikon sind geeignete flankierende Massnahmen zu treffen, um ein Wiederansteigen der Verkehrsmenge auf den damit entlasteten Strassen zu verhindern.

### ***Versorgung / Entsorgung***

Die Versorgung und Entsorgung des Limmattales ist weiterhin sicherzustellen. Bei der Energieversorgung sollen diejenigen Energieträger gefördert werden, mit denen sich eine Herabsetzung der Umweltbelastung erreichen lässt.

### ***Landschaft / Umwelt***

Das Limmattal weist gemäss Massnahmenplan Lufthygiene einen Sanierungsbedarf auf. Die NO<sub>2</sub>-Belastung ist im eigentlichen Limmattal über dem Grenzwert der Luftreinhalteverordnung, im südlichen Teil der Region wird dieser Wert jedoch eingehalten.

Entlang den wichtigsten Strassen und Eisenbahnlinien sind der Immissionsgrenzwert für Lärm und oft auch der entsprechende Alarmwert überschritten. Nähere Angaben dazu werden im Bericht zum Verkehrsplan gegeben.

Das Limmattal weist sehr viele Altlastenverdachtsflächen und gleichzeitig einen intensiv genutzten Grundwasserstrom auf.

Die noch freie Landschaft ist mit geeigneten Mitteln soweit als möglich zu erhalten. Dies betrifft vor allem die Ufer der Limmat und der Reppisch, die Waldränder, die zusammenhängenden Höhenzüge, die Übergänge in die Nachbartäler und die topographischen Elemente, durch welche die Besiedlung gegliedert wird.

Die Naherholungsräume sollen gesichert und die zum Teil verarmte Landschaft soll in einem tragbaren Mass aufgewertet werden.

Die Umweltbelastung soll mindestens nicht weiter ansteigen, noch besser aber durch geeignete Massnahmen reduziert werden.

## 2.1 Allgemeines

Der regionale Siedlungsplan scheidet Gebiete aus, welche aus regionaler Sicht zur Bildung wirtschaftlicher und kultureller Zentren geeignet sind. Sodann bezeichnet er Gebiete mit Wohn- oder gemischten Überbauungen und solche für die industrielle und gewerbliche Nutzung und legt dabei, sofern notwendig, die anzustrebende bauliche Dichte fest. Ferner bezeichnet er die schutzwürdigen Ortsbilder von regionaler Bedeutung.

## 2.2 Kantonale Festlegungen

Das Siedlungs- und Bauentwicklungsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt. Ausserdem wird der Dorfkern von Weiningen als schützenswertes Ortsbild bezeichnet. Das Stadtzentrum von Dietikon sowie die westlich angrenzenden Industriegebiete und das Niederfeld werden dem Zentrumsgebiet zugewiesen.

## 2.3 Regionale Zielsetzungen

Folgende Zielsetzungen werden dem Siedlungsplan zugrundegelegt:

- *Das heute noch ausgeglichene Verhältnis zwischen Wohn- und Arbeitsplätzen ist zu bewahren.*
- *An den markanten Hanglagen ist eine lockere, durchgrünte Bebauung zu erhalten.*
- *Die Hauptsiedlungsgebiete sind durch entsprechende Freihaltungen zu trennen. Ein weiteres Zusammenwachsen der Agglomerationsgemeinden ist zu verhindern.*
- *Die "ländliche" Bebauung in Oetwil a.d.L., Weinigen, Birmensdorf, Uitikon und Aesch ist zu erhalten.*
- *Die schutzwürdigen Ortsbilder sind zu bewahren.*
- *Die Wohnquartiere sind vor Immissionen zu schützen und in ihrer Wohnlichkeit zu erhalten.*
- *Die innere Verdichtung ist primär auf die mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen zu konzentrieren.*
- *Wohn- und Arbeitsgebiete sollen einander gut zugeordnet werden (kurze Pendlerwege, Immissionsschutz).*
- *Die Durchmischung von Wohn- und Arbeitsplätzen ist zu fördern.*
- *Es ist ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot anzustreben.*

## 2.4 Regionale Festlegungen

### 2.4.1 Präzisierung der kantonalen Festlegung Zentrumsgebiet Dietikon

Mit dieser Festlegung werden Siedlungsgebiete mit hoher baulicher Dichte bezeichnet, welche aus regionaler Sicht für ein wirtschaftliches und kulturelles Zentrum bestimmt sind. Es sind Gebiete, welche hohe Siedlungsqualität aufweisen resp. wo diese Qualität geschaffen werden soll. In der Regel sind Mischnutzungen anzustreben. Die Ansiedlung von Handels- und Gewerbebetrieben sowie von Läden und Geschäften ist in diesem Gebiet schwerpunktmässig zu fördern. Zentralörtliche Einrichtungen sind im Zentrumsgebiet anzusiedeln. Das Zentrumsgebiet ist mit hoher Erschliessungsqualität auszustatten und ist insbesondere mit dem öffentlichen Verkehr gut zu erschliessen.

Das Stadtzentrum von Dietikon hat sich in den letzten Jahren stark, aber noch unvollständig vom Bahnhof Richtung Löwenplatz entwickelt. Beidseitig dieser Entwicklungsachse sind weitere Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden.

Das Industriegebiet Lerzen / Rüchlig ist fast vollständig überbaut, aber teilweise unternutzt, während das Niederfeld heute noch nicht überbaut ist.

Im Bereich Stadtzentrum sind die Verwaltungs- und anderen öffentlichen Einrichtungen auf Bezirksebene, insbesondere auch kulturelle Einrichtungen zu konzentrieren. Daneben sollen hier ganz allgemein Einrichtungen mit zentralörtlicher Funktion gefördert und konzentriert werden (Läden, Dienstleistungsbetriebe).

Es ist über das Zentrumsgebiet als Ganzes eine gemischte Nutzung mit einem angemessenen Wohnanteil anzustreben. In der Regel ist eine mindestens viergeschossige Überbauung mit entsprechender baulicher Dichte vorzusehen. Auch im Niederfeld ist gesamthaft eine gemischte Nutzung vorzusehen; für das "Wohnen" ist dabei vor allem auf die Immissionssituation Rücksicht zu nehmen. Mit den Festlegungen "Arbeitsplatzgebiet" und "Gebiet mit gemischter Nutzung" wird das Zentrumsgebiet strukturiert. Die bauliche Dichte soll im Gebiet östlich der Reppisch wesentlich über der minimalen Dichte nach § 49a PBG liegen.

Über die Weiterentwicklung des eigentlichen Stadtzentrums sind weitere Abklärungen anzustreben. So sollen die städtebaulichen Möglichkeiten ausgelotet, hängige Probleme aufgezeigt und mögliche Verbesserungen studiert werden. Wichtig erscheint auch, dass Verbesserungen der Verkehrssituation, insbesondere des ruhenden Verkehrs und des Fussgängerverkehrs angestrebt werden. Federführend ist die Stadt Dietikon.

## **2.4.2 Zentrum**

Diese Festlegung bezeichnet Zentren, welche wirtschaftlich, kulturell oder auch verkehrsmässig eine zentralörtliche Funktion ausüben, welche erhalten resp. gestärkt werden sollte.

### **Festlegungen**

- Zentrum von Dietikon
------------------------

- Zentrum von Schlieren

### **Massnahmen zur Umsetzung**

Mit der Ausscheidung eines Zentrums wird das überörtliche Interesse an der Sicherstellung der genannten Funktion dokumentiert. Die gesetzlichen Zuständigkeiten bei der kommunalen Planung resp. dem Baubewilligungsverfahren werden durch diese Festlegung nicht geändert. In der Nutzungsplanung sind eine Zentrumszone oder andere, geeignete Zonen auszuscheiden.

Anzustreben ist auch in Schlieren eine Entwicklungsstudie, welche insbesondere Überbaumöglichkeiten für das Ring- und Parkareal sowie die Verbesserung der Umsteigeverhältnisse des öffentlichen Verkehrs aufzeigen soll. Federführend ist die Stadt Schlieren.

### **2.4.3 Arbeitsplatzgebiet**

Die Arbeitsplatzgebiete sichern die notwendigen Standorte für die industriellen und gewerblichen Nutzungen. Die Gemeinden sind frei, ihrerseits weitere Arbeitsplatzgebiete zu bezeichnen und auszuscheiden.

Es werden diejenigen Gebiete bezeichnet, welche im regionalen Interesse für den Arbeitsmarkt stehen und eine entsprechende Erschliessung aufweisen.

### **Festlegungen**

Als Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung werden festgelegt:

Birmensdorf:	- Ristet
Dietikon:	- Rüchlig / Lerzen - Restliches Niderfeld - Giessen
Schlieren:	- Gaswerk / Wagi - Unterrohr - Reitmen
Unterengstringen:	- Hardwald - Giessen
Urdorf:	- Luberzen - Bergermoos

Dienstleistungen sind im Rahmen der Nutzungsplanung zuzulassen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- *sehr gute öffentliche Verkehrserschliessung*
- *keine bestehende oder geplante Erschliessung mit Industriegleisen*
- *sehr gute Erschliessung für den Individualverkehr*

Umgekehrt sollen in Gebieten mit geplanten oder bestehenden Industriegleisen keine Dienstleistungen zugelassen werden, sofern sich dadurch nicht ein Konflikt mit bereits bestehenden Betrieben ergibt.

### **Massnahmen zur Umsetzung**

Im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung sind Industrie- und Gewerbebezonen auszuscheiden. Wohnungen sind ausser für standortgebundene Betriebsangehörige unzulässig.

#### **2.4.4 Mischgebiet**

In diesen Gebieten ist gesamthaft eine gemischte Nutzung "Wohnen" und "Arbeiten" anzustreben, wobei die einzelnen Nutzungen auch an geeigneten Lagen örtlich konzentriert werden dürfen. In untergeordnetem Ausmass sind örtlich beschränkt auch reine Wohnzonen und reine Industriezonen zulässig.

### **Festlegungen**

Dietikon:	- Östliches Niderfeld	In den immissionsarmen Lagen ist bevorzugt das "Wohnen" zu konzentrieren. Arbeitsplatz-intensive Nutzungen sind auf die Standorte mit guter öffentlicher Verkehrserschliessung zu konzentrieren.
Weiningen, Unter- engstringen:	- Fahrweid	Diese Gebiete dienen der Trennung zwischen den angrenzenden Wohngebieten resp. Arbeitsplatzgebieten.
Urdorf:	- Luberzen- Süd	Es ist ein angemessener Wohnanteil anzustreben.

Dietikon:	- Grünau	Diese bisherigen Industriegebiete resp. teilweise Mischgebiete werden künftig nur noch teilweise für die industrielle oder gewerbliche Produktion gebraucht. Es sind zumeist schlecht genutzte Areale, welche grosse Kapazitätsreserven aufweisen und in welchen in nächster Zeit eine Um- und Neunutzung anfallen könnte. Es gilt hier, die städtebauliche Chance der <i>Umstrukturierung</i> wahrzunehmen.
Schlieren:	- Nördlich und südlich Bahnhof	

An geeigneten Lagen ist vermehrt die Wohnnutzung zu integrieren, welche mit den angrenzenden Wohnquartieren zu verknüpfen ist. Nach Bedarf sind Freiflächen und Flächen für öffentliche Bauten vorzusehen. Die Nutzung ist auf die bestehende Infrastruktur abzustimmen.

In diesen Gebieten sind die gesetzten Ziele im allgemeinen nicht nur mit den Instrumenten der Nutzungsplanung zu erreichen. Hier sind entsprechende Leitbilder oder Leitpläne resp. Gestaltungspläne auf kommunaler Stufe auszuarbeiten.

### **Massnahmen zur Umsetzung**

In der Nutzungsplanung ist eine geeignete Zonierung im Sinne der erwähnten Zielsetzungen vorzunehmen. Nach Bedarf sind Sondernutzungsplanungsinstrumente (Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften) einzusetzen.

## 2.4.5 Schutzwürdiges Ortsbild

Schutzwürdige Ortsbilder sind Ortsteile oder grössere Gebäudegruppen, deren bauliche Eigenart und deren Erscheinung durch Um- und Neubauten nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ortsbilder sind schützenswert, wenn sie wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen oder baukünstlerischen Epoche sind oder wenn sie das Landschaftsbild wesentlich mitprägen.

### Festlegungen

Als schutzwürdige Ortsbilder werden folgende Dorfkerne festgelegt:

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Aesch</li><li>- Birmensdorf</li><li>- Oetwil a.d.L.</li><li>- Uitikon</li></ul> |
|---|

### Massnahmen zur Umsetzung

Der Schutz hat in erster Linie durch Massnahmen des Planungsrechtes zu erfolgen, insbesondere durch die Festsetzung von Kern- und Freihaltezonen sowie von Gestaltungsplänen. Weitere planungsrechtliche Massnahmen im Interesse des Ortsbildschutzes sind Quartiererhaltungszonen, Zonen lockerer Überbauung, Aussenantennenverbot usw.

## 2.4.6 Anordnung über die bauliche Dichte

Der kantonale Siedlungsplan verzichtet auf Dichtefestlegungen gemäss § 22 PBG und verweist auf den regionalen Siedlungsplan.

Mit der PBG-Revision ist das bestehende System der baulichen Dichte resp. der Ausnützung vor allem in niedrigen Zonen in grösserem Ausmass verändert worden. Damit soll eine Siedlungsentwicklung nach innen mit entsprechender Siedlungsverdichtung angestrebt werden. Die Region Limmattal ist im Talboden der Limmat bereits recht dicht überbaut. An den begleitenden Hanglagen befinden sich niedrige und lockere Bauzonen, in welchen die Minimalausnützung gemäss § 49a PBG teilweise unterschritten ist. Im südlichen Regionsteil befinden sich die Gemeinden mit mittlerer baulicher Dichte.

Eine anzustrebende bauliche Dichte ist dort festzulegen, wo

- *negative Auswirkungen durch hohe bauliche Dichten - zum Beispiel auf ein qualitativ hochstehendes Siedlungsbild oder auf die Einbettung der Siedlung in die Landschaft - verhindert werden sollen.*  
*In Arbeitsplatzgebieten ist die bauliche Dichte dann zu limitieren, wenn diese sonst zu Problemen mit der Erschliessung und der Infrastruktur führen würde.*
- positive Entwicklungsimpulse gegeben werden sollen.

Eine flächendeckende Festlegung der anzustrebenden baulichen Dichte wird nicht vorgenommen.

### **Festlegungen**

Es werden folgende Anordnungen über die anzustrebende bauliche Dichte getroffen:

#### **a) Gebiet mit niederer Dichte**

*Dieser Dichtestufe werden Gebiete zugeordnet, welche landschaftlich besonders exponiert sind wie etwa von weitem einsichtbare und markante Geländeteile, Hanglagen usw. In diesen Gebieten soll die lockere und durchgrünte Bebauung erhalten werden. Es wird keine wesentliche Verdichtung angestrebt. In der Nutzungsplanung sind dazu die entsprechenden Anordnungen zu treffen.*

*Daneben werden dieser Dichtestufe Gebiete zugeordnet, welche schlecht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind.*

*In dieser Dichtestufe darf die Minimalausnützung gemäss § 49a PBG unterschritten werden.*

Es gelten folgende Masse der baulichen Dichte:

<i>Wohnzonen</i>		
Ausnützungsziffer:	10 % - 20 %	bei Zonen mit 1 VG
	15 % - 30 %	bei Zonen mit 2 VG
Vollgeschosszahl:	1 - 2	

Bei anderen Nutzungsziffern ist entsprechend den Richtlinien umzurechnen.

Diese Festlegung betrifft folgende Gebiete mit besonderer Qualität:

Obere Hanglage der Baugebiete von Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil, Oetwil a.d.L., Dietikon, Urdorf und Aesch sowie Moränenabhänge im Büel, Unterengstringen	Lockere, durchgrünte Bebauung mit ein- bis zweigeschossigen Bauten an sehr einsichtiger und markanter Lage. Teilweise Übergangszone zu Landschaftsschutzgebieten
Holz mattquartier in Dietikon	Markantes Quartier mit kleineren Einfamilienhäusern in lockerer Überbauung, hohe Siedlungsqualität

#### **b) Gebiet mit mittlerer Dichte**



*In diesem Gebiet soll die grossräumige Siedlungsstruktur mit den bestehenden Siedlungsqualitäten erhalten werden. Die Verdichtung soll in diesem Gebiet in der Regel das durch die neue Messweise der Ausnützung gegebene Mass nicht übersteigen.*

Es gelten folgenden Masse der baulichen Dichte:

<i>Wohn- und Mischzonen</i>		
Ausnützungsziffer:	30 % - 45 %	bei Zonen mit 2 VG
	50 % - 60 %	bei Zonen mit 3 VG
Vollgeschosszahl:	2 - 3	
<i>Industrie- und Gewerbebezonen</i>		
Baumassenziffer:	3 - 6 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>	
Vollgeschosszahl:	2 - 3	

Diese Festlegung betrifft folgende Gebiete:

Aesch:	- Ganzes Baugebiet mit Ausnahme des Gebietes mit niederer Dichte
Birmensdorf:	- Ganzes Baugebiet ohne Industriegebiet Ristet und ohne Gebiet mit hoher Dichte
Uitikon:	- Ganzes Baugebiet
Oetwil a.d.L.:	- Ganzes Baugebiet mit Ausnahme des Gebietes mit niederer Dichte
Weiningen:	- Ganzes Baugebiet mit Ausnahme des Gebietes mit niederer Dichte und ohne Fahrweid

**c) Gebiet mit hoher Dichte**

*Hier ist eine maximale Dichte bis an die Grenze des ortsbaulich und landschaftlich vertretbaren anzustreben, welche über den gesetzlichen Minimalanforderungen von § 49a PBG zu liegen hat. Geringere Verdichtungen sind zulässig, wo dies aus Rücksicht auf das Ortsbild oder auf gewachsene Quartierstrukturen erforderlich ist und diese Interessen überwiegen. Wesentliche Verdichtungen, welche aufgrund dieser Festlegung resultieren, sind mit einer entsprechenden Studie (Überbauungsstudie oder dergleichen) auf ihre ortsbauliche und landschaftliche Verträglichkeit zu überprüfen. Auf eine Quantifizierung dieser Dichtefestlegung wird deshalb verzichtet. An geeigneten Lagen ist die Ansiedlung von Arbeitsplätzen zu fördern.*

*Diese Dichtefestlegung wird im Einzugsbereich (500 m) einzelner S-Bahn-Stationen vorgenommen, wobei die Festlegung der niederen Dichte nicht überlagert wird.*

Diese Festlegung betrifft folgende Gebiete:

Birmensdorf:	- Einzugsbereich S-Bahn Station, nur Gebiet südlich der Eisenbahnlinie
Urdorf-Station:	- Einzugsbereich S-Bahn Station
Urdorf-Weihermatt:	- Einzugsbereich S-Bahn Station
Dietikon:	- Einzugsbereich S-Bahn Station
Dietikon-Glanzenberg:	- Einzugsbereich S-Bahn Station
Schlieren:	- Einzugsbereich S-Bahn Station

**d) Arbeitsplatzgebiete**

*Hier ist eine bauliche Dichte anzustreben, welche eine Abstimmung der Nutzung mit den anderen Teilrichtplänen, insbesondere dem Verkehrsplan ermöglicht. Es geht einerseits darum, sicherzustellen, dass der von den Arbeitsplatzgebieten ausgehende Ziel- und Quellenverkehr von den angrenzenden regionalen und kantonalen Strassen resp. dem öffentlichen Verkehrsnetz noch aufgenommen werden kann. Andererseits dürfen wegen der Bestandesgarantie die bestehenden Dichten in diesen Gebieten nicht ausser Acht gelassen werden.*

Es gelten folgende Masse der baulichen Dichte:

<i>Industriezonen</i>	Baummassenziffer:
mit Zulassung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben	max. 8 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>
ohne Zulassung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben	max. 10 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>

*Diese Festlegungen betreffen alle Arbeitsplatzgebiete, welche nicht eine abweichende Dichteregulierung gemäss lit. a) bis c) aufweisen.*

**2.4.7 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen**

Solche Gebiete werden dort ausgeschieden, wo für grössere Gebiete die Voraussetzungen für öffentliche Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung geschaffen oder erhalten werden sollen.

### **Festlegungen**

Schlieren:	- Postbetriebszentrum Mülligen - Spital Limmattal
Urdorf:	- Kantonale Mittelschule
Uitikon:	- Arbeitserziehungsanstalt
Birmensdorf:	- Kaserne

### **Massnahmen zur Umsetzung**

Die Gebiete sind einer Zone zuzuweisen, welche den Bedürfnissen der betreffenden Bauten und Anlagen dient, wobei Zonen für öffentliche Bauten nur für Grundstücke im Eigentum der Träger öffentlicher Aufgaben zulässig sind.

#### **2.4.8 Kulturobjekt / Einzelobjekt**

Kulturobjekte sind gemäss § 203 PBG Gebäudegruppen und Gebäude, geschichtliche Stätten sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung.

Es werden nur diejenigen Kulturobjekte im Richtplan ausgewiesen, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen.

### **Festlegungen**

Folgende Kulturobjekte werden festgelegt:

<i>Geschichtliche und kulturhistorische Stätten</i>	
Unterengstringen:	- Befestigung Glanzenberg (Franzosenschanzen) sowie Burg und Städtchen
Dietikon:	- Burgruine Schönenwerd
Uitikon:	- Chalofen (ehem. Kalkbrennofen)
<i>Wichtige Gebäudegruppen und Einzelobjekte</i>	
Unterengstringen:	- Schmiede (genannt Fährhaus)

### **Massnahmen zur Umsetzung**

Auf die Kulturobjekte ist bei Bewilligungen aller Art Rücksicht zu nehmen. Im Einzelfall ist auch eine Schutzverfügung möglich.

### **3 LANDSCHAFT**

#### **3.1 Allgemeines**

Der Landschaftsplan trifft aus regionaler Sicht Festlegungen über:

- *die Erholungsgebiete mit jenen Flächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und bei denen dieser Zweck gegenüber anderen Nutzungen überwiegt,*
- *die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie weitere Objekte, die aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes erhalten oder wiederhergestellt werden sollen,*
- *das Trenngebiet mit jenen Flächen, die zur Gliederung und Trennung des Siedlungsgebietes unüberbaut bleiben sollen,*
- *die Gebiete für Materialgewinnung und Materialablagerung in einem untergeordneten Rahmen,*
- *Landschafts-Förderungsgebiete sowie Vorranggebiete der ökologischen Vernetzung.*

#### **3.2 Kantonale Festlegungen**

Der kantonale Richtplan enthält für die Region Limmattal folgende Festlegungen:

- |   |  |
|---|--|
| <i>Erholungsgebiete:</i>                                    | - <i>längs der Limmat von Schlieren bis Geroldswil</i><br>- <i>im Reppischtal (Waffenplatz)</i>  |
| <i>Aussichtspunkte:</i>                                     | - <i>Weiningen, Winzerhaus</i><br>- <i>Unterengstringen, Sparrenberg</i>   |
| <i>Landwirtschaftsgebiete<br/>inkl. Fruchtfolgeflächen:</i> | - <i>in allen Gemeinden</i>  |
| <i>Naturschutzgebiete:</i>                                  | - <i>Unterengstringen, Dietikon, Geroldswil,<br/>Oetwil a.d.L., Altläufe und Uferpartien der Limmat</i><br>- <i>Weiningen, Feuchtgebiet Langenmoos</i> |
| <i>Gruben- und Ruderal-<br/>biotop:</i>                     | - <i>Birmensdorf, Kiesgrube Stutz</i><br>- <i>Weiningen, Kiesgrube Richi</i>   |
| <i>Wiederherzustellendes<br/>Biotop:</i>                    | - <i>Diverse Flächen längs der Limmat</i>  |
| <i>Landschafts-Förderungs-<br/>gebiete:</i>                 | - <i>Oetwil a.d.L., Geroldswil, Weiningen, Unter-<br/>engstringen, Oberengstringen, Gubrist-Altberg-<br/>Hönggerberg mit dem Wisentäli</i>             |

- *Birmensdorf, Uitikon, Albiskette-Reppischtal bis Waldegg*

*Gebiete für Materialgewinnung:*

- *Unteringstringen, Rüti*  
- *Weiningen, Längg*

*Gebiete für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial:*

- *Weiningen, Niederholz und Längg*  
- *Unteringstringen, Rüti*

### **3.3 Regionale Zielsetzungen**

Das Limmattal ist heute eine ausgeprägte Verkehrs- und Siedlungslandschaft. Es wird weitgehend geprägt durch die grossen Verkehrsanlagen der Autobahn und der Eisenbahn. Der Fluss prägt die Landschaft nur noch in einem untergeordneten Rahmen. Die noch übriggebliebenen naturnahen Räume sind weitgehend isoliert.

Aber auch im Südteil der Region hat sich die Landschaft aufgrund verschiedener Umstände verändert und sie wird sich infolge der künftigen grossen Verkehrsausbauten noch mehr verändern.

Die heute noch erhaltenen Landschaftsreste sind zu bewahren. Dem Schutz der noch erhaltenen natürlichen Lebensräume ist grosse Bedeutung zuzumessen. Darüber hinaus sind in Beachtung von Leitlinie 3 naturnahe Räume zu schonen und aktiv zu fördern. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Flächen besser als bisher zu vernetzen.

Die Ufer von Limmat, Reppisch und weiteren Bächen sind an geeigneten Stellen aufzuwerten.

Für die Naherholung sind genügend Flächen bereitzustellen.

### **3.4 Regionale Festlegungen**

#### **3.4.1 Erholungsgebiet**

Erholungsgebiete umfassen Flächen, die für die Erholung der Bevölkerung von regionaler Bedeutung sind und bei denen dieser Zweck gegenüber anderen Zwecken überwiegt.

**Allgemeine Erholungsgebiete** sind Grünräume, die mit Fuss-, Wander- oder Radwegen erschlossen sind oder werden. Sie werden in der Regel landwirtschaftlich beworben. Besondere Erholungsgebiete dienen bestimmten

Erholungsarten, die in beschränktem Umfang auch auf eine entsprechende bauliche Ausstattung angewiesen sind. Erholungsgebiete haben neben ihrer eigentlichen Aufgabe auch eine wichtige Funktion bei der Gliederung der Siedlung.

### **Festlegungen**

Dietikon:	- Schönenwerd, Gebiet zwischen Limmat und SBB
Schlieren:	- Gebiet Schlierenberg, längs den begangenen Wegen
Unteringstringen, Oberengstringen:	- Gebiet längs der Limmat

**Besondere Erholungsgebiete** sind vorwiegend Flächen für regionale Sportanlagen und Familiengärten, die im Sinne einer Doppelnutzung gleichzeitig der möglichst weitgehenden Freihaltung dieser Gebiete vor Überbauung dienen. Die Sportanlage Dornau dient vor allem den Bedürfnissen des westlichen Limmattales. Die Hardwiese dient dem Concours- und dem allgemeinen Reitsport. Als Familiengärten sind die grösseren Anlagen mit regionaler Bedeutung festgelegt.

Wo ein allgemeines Erholungsgebiet von kantonaler Bedeutung näher spezifiziert werden soll (z.B. Dornau oder Golfplatz Glanzenberg), ist lediglich der Typ des Erholungsgebietes festzulegen.

### **Festlegungen**

Birmensdorf:	- Schwanden (Typ D, Familiengärten)
Oberengstringen:	- Hardwiese (Typ C, Sportanlage)
Schlieren:	- Betschenrohr (Typ D, Familiengärten)
Dietikon, Urdorf:	- Vogelau (Typ D, Familiengärten)
Geroldswil, Weiningen:	- Dornau (Typ C, Sportanlage)
Unteringstringen:	- Glanzenberg (Typ C, Golfplatz)

### **Massnahmen zur Umsetzung**

Die Festsetzung von Erholungsgebieten führt in der Regel zu regionalen Freihaltzonen, welche durch den Staat festzusetzen sind. Es bleibt im Einzelfall vorbehalten, ob eine kommunale Regelung im Sinne einer Durchstossung vorzunehmen ist. In letzterem Fall würde auch die Gemeinde einzige Baubewilligungsinstanz.

### 3.4.2 Aussichtspunkt

Aussichtspunkte gewährleisten die Aussicht aus den Erholungsgebieten in die Landschaft.

#### Festlegungen

Als Aussichtspunkte von regionaler Bedeutung werden festgelegt:

Aesch:	- Punkt 562 (südlich Hochfor)
Birmensdorf:	- Fürhoger
Dietikon:	- Reservoir Junkholz
Geroldswil:	- südlich des Waldrandes Bichslen
Oberengstringen:	- Eggbüel
Oetwil a.d.L.:	- südlich des Waldrandes Sod - auf dem Altberg
Schlieren:	- im Berg (Gugel)
Uitikon:	- Lättenrain - Allmend

Unteringstringen:	- Abzweigung Sparrenberg-Sonnenberg beim neu gesetzten Brunnen - Reservoir Weid
Urdorf:	- südlich des Schürhogers - im Lindenbüel (Grenze zu Dietikon)

#### Massnahmen zur Umsetzung

Die Planfestsetzung verpflichtet die Gemeinde, den Aussichtspunkt durch geeignete planungsrechtliche Massnahmen, wie z.B. Bauhöhenbeschränkung in angrenzenden Bauzonen und Abstandslinien, zu schützen. Aussichtspunkte sind öffentlich zugänglich und werden in der Regel mit Sitzbänken, Feuerstellen usw. ergänzt.

### 3.4.3 Landschafts-Förderungsgebiete



Die damit bezeichneten Flächen sind wegen ihres *Erholungswertes*, ihrer *landschaftlichen Eigenart* oder ihrer *biologisch-ökologischen Vielfalt* in ihrem Bestand zu erhalten oder aufzuwerten. Die bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen haben weiterhin Priorität und dürfen sich weiterentwickeln. Diese Festlegung hat zum Ziel, die verschiedenen Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Erholung und des Natur- und Landschaftsschutzes zu einem sachgerechten Ausgleich zu bringen.

Die Landschaftskammern des Reppischtals sowie die höher gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet Bemer-Stierliberg, Gemeinde Birmensdorf, beeindrucken durch ihre landschaftliche Eigenart. Insbesondere im Stierliberg wirkt die Landschaft aufgrund der traditionellen Weiler in Kombination mit der weiträumig offenen Landschaft visuell stark prägend. Die Gebiete geniessen im übrigen auch eine grosse Bedeutung als Erholungsgebiete, welcher auch die zeitweise Verwendung als Waffenplatz keinen Abbruch zu tun vermag.

Das kantonale Landschaftsförderungsgebiet Albis/Uetliberg ist um das Gebiet Buechhoger/Schlatt, Uitikon resp. Schlieren zu erweitern, da dieses Gebiet morphologisch zum Uetliberg gehört und ebenfalls eine grosse Bedeutung für die Erholung besitzt.

### **Festlegungen**

Folgende Gebiete mit Schutzziel werden festgelegt:

Birmensdorf:	- Reppischtal-Stierliberg-Bemer	Gute Einordnung von Bauten und Anlagen, Erhaltung der Kulturlandschaft
Uitikon:	- Buechhoger	
Schlieren:	- Schlatt	

### **Massnahmen zur Umsetzung**

Es gelten dieselben Massnahmen, wie sie im kantonalen Richtplan für die kantonalen Landschafts-Förderungsgebiete vorgesehen sind.

### **3.4.4 Naturschutzgebiet**

Naturschutzgebiete sind gemäss § 203 lit. g PBG Lebensräume für seltene oder vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen, deren Zustand mittels Schutzmassnahmen erhalten resp. gefördert werden sollen.

### **Festlegungen**

Es werden folgende Naturschutzgebiete festgelegt:

Birmensdorf:	- Trockenstandort in der Weid bei Landikon *
--------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Trockenstandorte Wüerital</li> <li>- Feuchtgebiete im Grünhaldentobel *</li> <li>- Bruchwald im Maas *</li> <li>- Bahndamm Landikon</li> </ul>
Oetwil a.d.L.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Trockenstandort Alp *</li> <li>- Trockenstandort Altberg *</li> <li>- Trockenstandort Platz *</li> <li>- Riedwiese in den Erlen</li> </ul>
Oberengstringen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Granatweiher</li> </ul>
Urdorf:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ried am Honeret *</li> <li>- Trockenstandort Foren/Langboden *</li> <li>- Trockenstandort Rebberg-Chlirotenrain</li> </ul>
Weiningen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Trockenstandort Bruderberg</li> <li>- Trockenstandort Rain</li> </ul>

\* Naturschutzgebiet im Plan nicht oder nur teilweise dargestellt, da im Wald

### **Massnahmen zur Umsetzung**

Naturschutzgebiete werden planungsrechtlich mittels Freihaltezonen und im übrigen mittels Bewirtschaftungsverträgen und Schutzverordnungen geschützt.

### **3.4.5 Naturobjekt**

Naturobjekte sind gemäss § 203 lit. f PBG wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume, Feldgehölze und Hecken, welche erhalten werden sollen.

### **Festlegungen**

Es werden folgende Naturobjekte festgelegt:

Aesch:	- Obstgartenkomplex nordwestlich des Dorfes
Birmensdorf:	- Obstgärten Hafnerberg, Altenberg, Löffler-Weberhus-Stieg
Dietikon:	- Obstgarten Rüteren

Oetwil a.d.L.:	- Obstgarten Girhalden-Bick
----------------	-----------------------------

Schlieren:	- Obstgarten Schlierenberg
Uitikon:	- Obstgarten Hofacher-Bollen
Unteringstringen:	- Obstgarten Kloster Fahr-Waldacher - Obstgarten und Birnbaumallee Sonnenberg
Urdorf:	- Obstgarten Chilestig - Obstgarten Unter Reppischtal - Obstgarten Mören (ausserhalb Siedlungsgebiet) - Obstgarten Niederurdorf

### **Massnahmen zur Umsetzung**

Die Naturobjekte sind mittels Verordnungen, Verfügungen oder Verträgen zu schützen. Dabei ist auf die Bewirtschaftungsverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Soweit möglich sollen vertragliche Vereinbarungen angestrebt werden.

#### **3.4.6 Landschaftsschutzgebiet**

Aufgrund der noch fehlenden Grundlagen und weil im kantonalen Richtplan entsprechende Festlegungen zur Zeit noch fehlen, wird auf die Festsetzung von regionalen Landschaftsschutzgebieten verzichtet.

#### **3.4.7 Ökologische Vernetzung**

Die traditionellen Konzepte des Natur- und Landschaftsschutzes reichen je länger je weniger aus, um auf diesen "Restflächen" Tieren und Pflanzen ein Überleben zu ermöglichen. Mit der Vernetzung solcher Lebensräume wird der Wert dieser Lebensräume auf ein höheres Niveau gesteigert, als die Summe der vorher getrennten Lebensräume.

Die ökologische Vernetzung deutet an, wo *schwergewichtig* versucht werden sollte, bestehende Lebensräume vermehrt zu vernetzen, ökologische Ausgleichsflächen anzulegen und Massnahmen zu Gunsten der Natur zu konzentrieren.

Die Festlegung ökologische Vernetzung ist lediglich eine konzeptionelle Vorgabe. Sie zeigt in den Grundzügen auf, wo weitere Abklärungen vorgenommen werden sollen.

Die Festlegung wirkt weder als Schutzbestimmung noch bindet sie den Kanton in finanzieller Hinsicht. Sie bildet den Auftrag, Aufwertungsmassnahmen im Rahmen einer künftigen Landschaftsplanung zu studieren und entsprechende Massnahmen zur späteren Beschlussfassung vorzuschlagen. Diese Massnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit Behörden, Eigentümern und Bewirtschaftern auszuarbeiten und haben sich in einem ersten Schritt auf sogenannte "Trittsteine" zu beschränken.

Bestgeeignete Landwirtschaftsflächen sind nur ausnahmsweise für solche ökologischen Vernetzungen zur Verfügung zu stellen.

Entlang den Bächen und Flüssen bezeichnet diese Festlegung, wo *schwergewichtig* gestützt auf das vom Regierungsrat genehmigte Revitalisierungskonzept Aufwertungsmassnahmen geprüft und konkrete Projekte vorgeschlagen werden sollen. Als Minimalziel sind in diesen Bereichen die Bachbestockungen resp. die begleitenden Grünzüge zu erhalten.

## **Festlegungen**

Folgendes Konzept der ökologischen Vernetzungskorridore wird festgelegt:

### *Grossräumige Vernetzungen*

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Aesch, Birmensdorf:    | - Grünhalden - Stierliberg - Reppischtal<br>- Asp - Rameren - Maas - Attenberg - Wängler |
| Birmensdorf:           | - Vom Maas Richtung Stallikon  |
| Geroldswil, Weiningen: | - Limmat - Hasleren - Altberg  |
| Schlieren, Urdorf:     | - Dem Waldrand entlang vom Asp bis Stärpel   |
| Schlieren:             | - Stärpel Richtung Limmat (Fortsetzung auf Gebiet Stadt Zürich)                          |
| Urdorf:                | - Asp - Reppischtal  |

### *Bäche und Flüsse*

- |  |   |
|--|---|
| Birmensdorf:                                     | - Revitalisierung resp. Bachbestockung und begleitender Grünzug entlang der Reppisch  |
| Dietikon:  | - Revitalisierung resp. Bachbestockung und begleitender Grünzug entlang der Reppisch  |
| Dietikon, Urdorf:                                | - Revitalisierung resp. Bachbestockung und begleitender Grünzug entlang des Schäflibaches; linksseitiger Grünzug entlang der Limmat   |
| Dietikon, Geroldswil, Oetwil a.d.L.:             | - Revitalisierung der Limmat (übergeordnete Festlegung), Uferbestockung entlang der Limmat im Bereich des anstossenden Siedlungsgebietes                                      |
| Dietikon, Schlieren, Unter- und Oberengstringen: | - Revitalisierung (übergeordnete Festlegung), Uferbestockung entlang der Limmat im Bereich der angrenzenden Siedlungsgebiete im Gislen, Unterrohr, Gaswerk und Langen/Churzen |

## **Massnahmen zur Umsetzung**

Die grossräumigen Vernetzungen verpflichten den Planungsträger, weitere Abklärungen vorzunehmen und entsprechende Massnahmen vorzuschlagen.

Bezüglich den Bächen und Flüssen bewirkt die Festlegung, dass Aufwertungsmassnahmen zu prüfen sind resp. mit den Instrumentarien der Nutzungsplanung der begleitende Grünzug zu erhalten ist.

## **4 VERKEHR**

### **4.1 Allgemeines**

Der regionale Verkehrsplan legt zusammen mit dem kantonalen Verkehrsplan das Strassen- und Wegnetz, die Parkieranlagen sowie die Verkehrsnetze des öffentlichen Verkehrs fest, soweit diese Anlagen von überkommunaler Bedeutung sind.

Die Festlegungen haben zunächst eine Wirkung auf die Landsicherung. Sie sind die Grundlage für den Erlass von Baulinien oder Werkplänen. Daneben geben die Festlegungen (ohne öffentlicher Verkehr) auch einen Hinweis auf die Trägerschaft.

### **4.2 Regionale Zielsetzungen**

Regionale Hauptziele sind die verbesserte Abstimmung der Verkehrsinfrastruktur auf die Siedlungsentwicklung, die Gewährleistung einer der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung der Region entsprechenden Infrastruktur, die Verminderung der Umweltbelastung sowie der Schutz der Wohnquartiere.

Für die Verminderung der Fluglärmbelastung im unteren Teil des zürcherischen Limmattals erweist sich der Verkehrsplan als untaugliches Mittel. Die Lösung dieser Aufgabe fällt in die Kompetenz von Bund und Kanton.

### **4.3 Lärmsituation**

#### **4.3.1 Bestehende Strassen und Eisenbahnen**

Die Lärmsituation entlang den kantonalen und regionalen Strassen sowie den Eisenbahnlinien präsentiert sich wie folgt:

#### **4.3.2 Lärmsanierung bestehender Strassen**

Eine Studie unter Begleitung der Fachstelle Lärmschutz des kantonalen Tiefbauamtes ergab, dass im Raum Dietikon/Schlieren mit verkehrslenkenden Massnahmen nur eine sehr bescheidene Lärmreduktion entlang den zu stark

belasteten Strassen erzielt werden kann. Solange die Westumfahrung von Dietikon sowie flankierende Massnahmen auf den bestehenden Hauptstrassen nicht gebaut werden, lässt sich somit mit verkehrslenkenden Massnahmen keine entscheidende Wirkung erzielen.

Bauliche Lärmschutzmassnahmen sind, entsprechende Studien haben dies gezeigt, aus Gründen des Ortsbildschutzes nur sehr beschränkt und an relativ wenigen Stellen möglich. Meistens beschränken sich die möglichen Lärmschutzmassnahmen auf Fenstersanierungen.

In Birmensdorf gehen die Verkehrsmengen auf den Hauptstrassen nach Erstellung der A20 samt der Spange Ristet/Risi deutlich zurück. Dannzumal sind im Ortskern von Birmensdorf keine Grenzwertüberschreitungen mehr zu erwarten.

Die Prioritäten der Fenstersanierungen sind durch die kantonalen Sanierungsprogramme gegeben.

Aus regionaler Sicht sind bauliche Lärmschutzmassnahmen prioritär dort vorzunehmen, wo dies vom Ortsbild her möglich ist und wo mit den eingesetzten finanziellen Mitteln möglichst viele Leute geschützt werden können.

#### **4.3.3 Lärmsanierung bestehender Eisenbahnlinien**

Aufgrund der bestehenden Lärmbelastung bzw. der zunehmenden Verkehrsbelastung der Linie Zürich - Baden sowie des vorgesehenen Ausbaus dieser Verbindung gemäss kantonalem Richtplan kommt der Lärmsanierung dieser Strecke höchste Bedeutung zu.

Ebenso sind im Rangierbahnhof Limmattal alle technisch möglichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zu treffen, um den Rangierlärm weiter zu verringern.

Eine weniger hohe Priorität kommt der Sanierung der Strecke Zürich/Altstetten - Affoltern a.A. zu. Dort ist mit dem Einsatz des neuen Rollmaterials seit Mai 1994 ein deutlicher Rückgang der Lärmbelastung zu verzeichnen.

#### **4.3.4 Geplante Strassen**

Westumfahrung Dietikon: Die Strasse ist im Siedlungsgebiet tief zu legen und wo notwendig zu überdecken.

Verlegung Niederholzstrasse: Kaum Konflikte vorhanden, da zumeist Industriegebiet resp. Mischgebiet anstösst.

Umfahrung Waldegg: Die Strasse ist im Siedlungsgebiet tief zu legen.

### **4.4 Öffentlicher Verkehr**

Mit der Einführung der S-Bahn hat sich das Verkehrsangebot des öffentlichen Verkehrs markant verbessert. Weitere Verbesserungen sind mit den bereits beschlossenen Teilergänzungen der S-Bahn in Aussicht gestellt.

Das regionale Busnetz - zu dem auch die Trolleybuslinie Schlieren-Farbhof zählt - stellt die Verbindung her zwischen den wichtigsten Wohn- und Arbeitsgebieten. Zudem ist es zweckmässig verknüpft mit Bahn/Bus sowie mit verschiedenen Park-and-Ride-Anlagen.

Das Busnetz ist im engeren Limmattal in erster Linie auf die Bahnhöfe Schlieren und Dietikon ausgerichtet. Pendler in Richtung Stadt Zürich sollen dort auf die S-Bahn umsteigen. Im südlichen Regionsteil sind die Buslinien auf den Bahnhof Zürich-Wiedikon respektive den Bahnhof Birmensdorf ausgerichtet.

Das Angebot des öffentlichen Personenverkehrs richtet sich nach der Angebotsverordnung vom 14. Dezember 1988. Der Fahrplan wird jeweils in einem besonderen Verfahren festgelegt.

Für die bessere Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr sollen einzelne Linien direkt und ohne Halt in die grossen Arbeitsgebiete ausserhalb der Einzugsgebiete der SBB-Haltestellen geführt werden. Neben den Arbeitsgebieten der Städte Dietikon und Schlieren sind dies vorwiegend die stadtzürcherischen Quartiere von Altstetten, Albisrieden und Wiedikon.

Die Festlegung im Plan ist die Grundlage für die Sicherung des erforderlichen Verkehrsraums. Zudem ist bei der Ausgestaltung der vom Bus befahrenen Strassen auf die Bedürfnisse des Busses Rücksicht zu nehmen.

### **Kantonale Festlegungen**

Der kantonale Verkehrsplan sieht neben den bestehenden SBB-Stationen Dietikon, Schlieren, Urdorf, Urdorf-Weihermatt und Birmensdorf den Bau einer Haltestelle "Glanzenberg" im Gebiet Schönenwerd vor. Weiter ist im kantonalen Plan die unterirdische Verlegung der Bremgarten-Dietikon-Bahn (BDB) enthalten, ebenso die Uetlibergbahn (SZU) mit den Haltestellen Uitikon-Waldegg und Ringlikon.

Zur Bewältigung des zukünftigen Verkehrsvolumens (Bahn 2000, Huckepack-Korridor) ist ein langfristiger Ausbau der 4-gleisigen Anlage Dietikon-Altstetten offengehalten. Ein solcher Ausbau hat die wachsenden Bedürfnisse eines Tangentialverkehrs aus dem Raum Aargau/Limmattal in den Raum Glattal mitzuberücksichtigen. Weiter ist der langfristige, durchgehende Doppelspurausbau der Linie S-9 Altstetten-Affoltern vorgesehen.

### **Regionale Festlegungen**

Mit der bevorstehenden Einzonung des Niderfeldes in Dietikon ist dieses Gebiet mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Ebenso hat das Industriegebiet Bergermoos/Ristet, welches noch keine Erschliessung mit öffentlichem Verkehr aufweist, von seiner Grösse her Anspruch auf eine entsprechende Erschliessung.

Ein altes Postulat ist die Einrichtung einer Direktverbindung von der rechten Limmattalseite zum Bahnhof Altstetten.



Es werden folgende Festlegungen getroffen:

<i>Bestehende Buslinien</i>		
Linksufrige Längsverbindung	Linie 31	Schlieren-Zürcherstrasse-Altstetten
	Linie 54	Schlieren Werdhölzli-Escher-Wyss-Platz
	Linie 383	Shopping C-Dietikon-Schlieren
Rechtsufrige Längsverbindung	Linie 344	"Verdichtungslinie" Unterengstringen-Oberengstringen-Frankental
	Linie 358	Oetwil a.d.L.-Geroldswil-Weiningen-Unterstringen-Oberengstringen-Frankental
Querverbindung im Limmattal	Linie 382	Weiningen-Schlieren-Spital Limmattal-Urdorf-Weihermatt(Sportanlagen)
	Linie 390	Oetwil-Geroldswil-Fahrweid-Dietikon-Urdorf-Weihermatt mit Anschluss an S9
Erschliessung südlicher Regionsteil sowie Verbindung mit dem Kanton Aargau	Linie 215	Oberlunkhofen-Aesch-Birmensdorf-Uitikon Dorf-Waldegg-Wiedikon Bahnhof
	Linie 220	Bonstetten-Wettswil-Landikon-Sternen-Waldegg-Wiedikon Bahnhof
	Linie 235	Kappel-Hausen a.A.-Stallikon-Waldegg-Wiedikon Bahnhof
	Linie 245	Muri-Oberlunkhofen-Wiedikon Bahnhof
	Linie 350	Mutschellen-Birmensdorf-Sternen-Waldegg-Wiedikon Bahnhof
Ortsbuslinien	Linie 355	Dietikon-Kindhausen
	Linie 341	Silbern-Dietikon Bahnhof-Stelzenacher
	Linie U11	Ringlikon-Waldegg-Wängi
<i>Geplante Erschliessungen</i>		
- Erschliessung des Niderfeldes, Dietikon (bevorstehende Einzonung)		
- Erschliessung Bergermoos, Urdorf/Birmensdorf		
- Direktverbindung von der rechten Limmattseite zum Bahnhof Altstetten. Zusätzlich plant die Region Zürich eine Tramlinienverlängerung von Frankental Richtung Oberengstringen.		

Mit dem Bau der Station Glanzenberg, der später beabsichtigten Tieflegung der BD-Bahn und den geplanten Erschliessungen verändern sich die Randbedingungen für das Busnetz massgeblich. Dieses ist deshalb mittelfristig auf seine Zweckmässigkeit zu überprüfen und allenfalls den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Darüber hinaus stehen immer wieder kleinere Änderungen der Linienführungen von Buslinien zur Diskussion, welche jedoch nicht zu einer Änderung der Richtplanung führen wie zum Beispiel:

- *Verlegung der Buslinie 382 oder 390 nach Oberurdorf*
- *Verlängerung der Trolleybuslinie 31 nach Dietikon anstelle der heutigen Buslinie (Massnahmenplan Lufthygiene)*
- *Änderung der Buslinie 358 im Abschnitt Geroldswil-Weiningen*

Solche Änderungen sind in der Kommission öffentlicher Verkehr der ZPL zu diskutieren und im Fahrplanverfahren dem ZVV zu beantragen.

Ebenso ist im Rahmen der genannten Kommission zu studieren, ob die Busnetze des zürcherischen Limmattales im Raum Oetwil a.d.L.-Würenlos mit dem Busnetz Baden-Wettingen verknüpft werden soll.

## **4.5 Strassennetz**

Die regionalen Strassen bilden zusammen mit den Nationalstrassen und den Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen von kantonaler Bedeutung das übergeordnete Strassennetz, welches die regionalen und überregionalen Verkehrsbeziehungen gewährleisten muss.

Die Festlegungen im kantonalen und regionalen Verkehrsplan umschreiben das Staatsstrassennetz. Dieses Netz hat die Strassen gemäss eidgenössischer Durchgangsstrassenverordnung zu berücksichtigen.

Neben der Festlegung der eigentlichen Strassenrouten wird die Bewirtschaftung dieser Strassen respektive die Beeinflussung der Kapazität dieser Strassen immer wichtiger, weshalb die Routenfestlegungen ergänzt werden mit entsprechenden Massnahmen.

Nicht speziell erwähnt sind die speziellen Lärmschutzmassnahmen, welche im Rahmen des Strassensanierungsprogrammes zu treffen sind.

### **Kantonale Festlegungen**

- *Nationalstrassen A1, A4 und A20*
- *Bernstrasse vom Reppischhof - Anschluss Herweg an die A20 - Schlieren - Zürich*
- *Ueberlandstrasse vom Anschluss der Bernstrasse bis zur Mutschellenstrasse*
- *Mutschellenstrasse von der Ueberlandstrasse bis zum Anschluss Silbern*
- *Westumfahrung Dietikon, geplant*
- *Zürcherstrasse/Luzernerstrasse von Bonstetten - Birmensdorf - Uitikon/Waldegg nach Triemli/Zürich, bei Ersatz zum Teil zur Umklassierung vorgesehen. Verlegung der Strasse über die Waldegg geplant*
- *Urdorferstrasse von Güpfb/Birmensdorf bis Anschluss A20/Bergermoos*
- *Autobahnzubringer Uitikon, Birmensdorf/Sternen - Halbanschluss Uitikon A20, geplant*

## **Verkehrskonzept**

Als Grundlage diente einerseits der Regionale Richtplan 1981, andererseits der Bericht über die Überprüfung des regionalen Verkehrskonzeptes mittleres Limmattal von 1991. Auch Erkenntnisse aus dem Massnahmenplan Lufthygiene und des Sanierungsprogrammes Lärmschutz sind in die nachfolgenden Festlegungen eingeflossen.

Dem regionalen Strassennetz liegen folgende Gedanken zu Grunde:

Der Durchgangsverkehr und der regionale Binnenverkehr sollen auf wenigen Achsen kanalisiert werden, damit die übrigen Gebiete entlastet werden können.

## **Limmattal**

Das Hochleistungsstrassennetz, bestehend aus den Autobahnen A1 und A20 sowie den Autobahnzubringern zu den Anschlüssen Silbern und Herweg wird ergänzt durch ein leistungsstarkes Strassensystem, bestehend aus der Ueberlandstrasse und der Bernstrasse, welches die Funktion von Ortsumfahrungen hat.

Auf dieses Strassensystem soll der überregionale Durchgangsverkehr aus den Räumen Spreitenbach und Mutschellen in Richtung Stadt Zürich kanalisiert werden, soweit dieser Verkehr nicht auf die Autobahn gelenkt werden kann. Damit sollen die Ortskerne von Dietikon und Schlieren entlastet werden.

Der geplante Ausbau der A1 (Baregg-Tunnel) hat möglicherweise einen bedeutenden Einfluss auf das Verkehrsgeschehen im zürcherischen Limmattal. Nähere Abklärungen dazu sind im Rahmen der "Zweckmässigkeitsprüfung Baregg/A1" pendent. Sollte dieser Einfluss zutreffen und wird der Baregg-Tunnel ausgebaut, ist das Verkehrskonzept im Limmattal zu überprüfen.

## **Südlicher Regionsteil**

Die A20 soll mit den Anschlüssen Birmensdorf und Wettswil den Verkehr aus den angrenzenden Aargauer Gebieten respektive dem Knonauer Amt Richtung Stadt Zürich soweit möglich abnehmen. Der Verkehr aus dem nördlichsten Teil des Reppischtales soll mit der geplanten Verbindung Risi-Ristet einen direkten Zugang zur A20 erhalten. Im übrigen ist der Verkehr des südlichen Reppischtales auf Gebiet der ZPK auf die A4/A20 zu leiten. Damit kann der Übergang über die Waldegg entlastet werden.

Nachdem die Voraussetzungen für eine Abklassierung der Schwandenstrasse innerhalb der Planungsperiode nicht gegeben sind, ist diese Strasse nicht mehr zur Abklassierung vorzusehen.

## **Massnahmen zur Umsetzung**

Das Gewicht allfälliger Massnahmen auf diesen Strassen liegt unterschiedlich:

- *Die Bernstrasse und die Ueberlandstrasse sind möglichst leistungsfähig zu gestalten. Zudem ist die Engstringerkreuzung als Engpass mit grösster*

*Dringlichkeit zu sanieren und zu verbessern. Im Vordergrund steht dabei eine Kreisellösung.*

- *Bei den übrigen Strassen ist primär die Verkehrssicherheit zu verbessern. Die notwendige Kapazität der Zürcher-/Badenerstrasse in Schlieren sowie der rechtsufrigen Längsachse ist mit einem Ausbau der Engstringerkreuzung zu beurteilen und tendenziell zu senken.*
- *Die Zürcherstrasse in Dietikon ist längerfristig zu redimensionieren, indem die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Radfahrer und des Lärmschutzes besser berücksichtigt werden.*

## **Regionale Festlegungen**

Als regionale Strassen werden festgelegt:

- *Autobahnzubringer Oetwil a.d.L. - Silbern, bestehend, 1000 m*
- *Rechtsufrige Talstrasse, bestehend, 8800 m*  
Kantonsgrenze Aargau - Oetwil a.d.L. - Geroldswil - Unterengstringen - Oberengstringen - Stadtgrenze Zürich  
Ortsverbindungsstrasse und Zubringer zur Stadt Zürich.
- *Linksufrige Talstrasse, bestehend, 6700 m*  
Anschluss Ueberlandstrasse (Bunkerkreuzung) - Löwenplatz Dietikon - Schönenwerd - Schlieren/Ring - Stadtgrenze Zürich  
Ortsverbindungsstrasse zwischen Schlieren und Dietikon. Die Strasse ist in ihrer Kapazität eher zu beschränken und das Teilstück Löwenplatz Dietikon - Schönenwerd ist mittelfristig zu redimensionieren.
- *Nördliche Radialstrasse, bestehend, 4500 m*  
Anschluss Ueberlandstrasse/Fahrweid - Weinigen - Gemeindegrenze Regensdorf  
Verlegung des Anschlusses der Niederholzstrasse an die Ueberlandstrasse längerfristig geplant. Nachher Abklassierung der alten Linienführung.  
Ausbau der Kreuzung Fahrweidstrasse/Umfahrung Weinigen mit Linksabbieger.  
Kostenschätzung: 6 Mio. Fr.
- *Südliche Radialstrasse, bestehend, 2500 m*  
Urdorf/Herweg - Ristet/Bergermoos  
Ein Wiederansteigen der Verkehrsbelastung dieser durch die A20 entlasteten Strasse ist zu vermeiden.
- *Verbindungsstrasse zum Reppischtal, bestehend, 2000 m*  
Birmensdorf/Sternen - Landikon - Gemeindegrenze Stallikon  
Verbindet das angrenzende Reppischtal via geplante Spange Sternen - Ristet mit der A20.

- *Schwandenstrasse*, bestehend, 2400 m  
Utikon/Waldegg - Ringlikon - Schwanden - Gemeindegrenze Stallikon
- *Wettswilerstrasse*, bestehend, 1000 m  
Nach dem Bau der A20/A4 und dem Ausbau der Moosstrasse (Anschluss A20 Wettswil a.A.) kann diese Strasse abklassiert werden. Die Verbindung ist für den öffentlichen Verkehr auch nach der Abklassierung zu gewährleisten.
- *Stallikonerstrasse*, bestehend, 2800 m  
Birmensdorf - Landikon  
Diese Strasse ist nach Erstellung der A20 respektive der Spange Ristet-Sternen zur Abklassierung vorgesehen.

- *Lielistrasse*, bestehend, 2600 m  
Birmensdorf - Altenberg - Kantonsgrenze Aargau  
Im Rahmen der A20 wird die Strasse an den Autobahnanschluss Birmensdorf angeschlossen. Am Dorfeingang wird die Strasse neu mit der Aescherstrasse verbunden und das alte Trasse ist zur Umklassierung vorgesehen. Für den öffentlichen Verkehr ist die alte Strassenverbindung nach wie vor offen zu halten.
- *Aescherstrasse*, bestehend, 700 m  
Birmensdorf - Aesch - Kantonsgrenze Aargau
- *Zentrale Querverbindung*, bestehend, 7400 m  
Unterengstringen - Schlieren/Ring - Utikon/Dorf - Birmensdorf/Risi  
Auf der Strecke Unterengstringen - Schlieren/Ring sind Massnahmen zur Beschleunigung des Busses zu treffen. Ausbau der Engstringerkreuzung dringend notwendig. Kostenschätzung: 5-7 Mio. Fr.
- *Urdorferstrasse*, bestehend, 1900 m  
Schlieren/Kesslerplatz - Urdorf/Feldegg - Urdorf/Birmensdorferstrasse  
Ortsverbindung Birmensdorf/Urdorf - Schlieren. Die Kapazität dieser Strasse ist eher zu beschränken und der Strassenraum ist auf der Feldstrasse in Urdorf resp. auf der Urdorferstrasse in Schlieren längerfristig zu redimensionieren.
- *Bremgartnerstrasse*, bestehend, 2100 m  
Dietikon/Zürcherstrasse - Bernstrasse  
Nach der Verlegung der BD-Bahn respektive der Erstellung der Westumfahrung ist der Strassenraum neu aufzuteilen.
- *Bergstrasse*, bestehend, 2100 m  
Dietikon/Zentrum - Kantonsgrenze Bergdietikon  
Die Strasse wird im Basi an die geplante Westumfahrung von Dietikon ange-

hängt. Das Teilstück Basi - Dietikon/Zentrum kann nachher abklassiert werden.

- *Zürcherstrasse*, bestehend

Birmensdorf/Güpf - Birmensdorf/Sternen

Das Teilstück kann nach Erstellung der A20 sowie der Spange Risi-Ristet abklassiert werden.

## 4.6 Parkierungsanlagen

Park-and-Ride Anlagen sollen zusammen mit Bike-and-Ride Anlagen einerseits ermöglichen, dass an geeigneten Stellen vom Auto auf den öffentlichen Verkehr umgestiegen werden kann. Andererseits sind Park-and-Ride Anlagen für den Erholungsverkehr vorgesehen, welche geregeltes Parkieren in den hauptsächlichen Erholungs- und Wandergebieten garantieren.

Die Festlegung im Plan ist die Grundlage für die Sicherung der erforderlichen Flächen. Sie bildet auch die Grundlage für die Trägerschaft sowie die Ausrichtung von Beiträgen.

### Konzept

Die nachstehenden Angaben stützen sich auf eine Untersuchung aus dem Jahre 1989, welche im Zusammenhang mit dem Massnahmenplan Lufthygiene erstellt wurde. Gemäss Massnahmenplan Lufthygiene 1996 ist mit einem neuen P+R-Konzept aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen den Bedürfnissen von Kunden in schlecht erschlossenen Gebieten Rechnung getragen werden kann. Bis Ende 1997 sind die organisatorischen Voraussetzungen für eine zielgerichtete Planung, Realisierung und Bewirtschaftung des P+R-Systems im Kanton Zürich zu schaffen. Die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen P+R-Anlagen haben deshalb nur hinweisenden Charakter. Deren Festsetzung kann erst erfolgen, wenn das neue Konzept vorliegt.

Die Parkierungsanlagen für den Erholungsverkehr sind auf das absolut unerlässliche Minimum zu beschränken. Es ist anzustreben, dass die Naherholungsgebiete vor allem mit dem öffentlichen Verkehr, dem Velo oder zu Fuss optimal erreichbar sind.

Auf regionaler Stufe werden folgende P+R-Anlagen zur Festlegung vorgeschlagen: (P = Parkplatz, B = Veloabstellplatz)

Birmensdorf:	- Kaserne, an 3 verschiedenen Standorten ca. 50 P für den Erholungsverkehr, bestehend
Dietikon:	- Bahnhof, ca. 200 P und ca. 900 B für Pendler, bestehend
	- Glanzenberg, ca. 100 P für Pendler, geplant. resp. im Vorprojekt Station Glanzenberg

vorgesehen.	<p>Ca. 350 B für Pendler, geplant</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Areal Bezirksgebäude, ca. 40 P zur Erreichung des</li> </ul> <p>Bezirkshauptortes, geplant</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schützenhaus, ca. 40 P für den Erholungsverkehr, bestehend</li> </ul>
Fahrweid-West:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Parkplatz nördlich der Ueberlandstrasse, gesamthaft ca. 30 P für den Erholungsverkehr respektive die regionale Sportanlage Dornau, geplant</li> </ul>
Fahrweid-Süd:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Parkplatz für den Erholungsverkehr in Doppelnutzung mit dem geplanten Golfplatz, ca. 10 - 20 P, geplant</li> </ul>
Schlieren:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bahnhof, alter Fussballplatz, ca. 50 P für den Pendler, geplant. Ca. 400 B für den Pendler, teilweise bestehend</li> <li>- Bahnhof, ca. 40 P auf SBB-Areal für den Pendler, bestehend</li> <li>- Uitikonerstrasse im Wald, ca. 15 P für den Erholungsverkehr, bestehend, erweiterbar auf ca. 30 P</li> </ul>
Uitikon:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ringlikon, ca. 60 P für den Erholungsverkehr, bestehend</li> <li>- Waldegg, Parkplatz für den Erholungsverkehr, zum grösseren Teil auf Gebiet der Stadt Zürich, bestehend</li> </ul>

Unterengstringen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schützenhaus Ueberlandstrasse, ca. 20 P für den Erholungsverkehr, bestehend</li> <li>- Brückenkopf Schlieren, ca. 20 P für den Erholungsverkehr, bestehend</li> </ul>
Urdorf:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Chilestig, ca. 20 P für den Erholungsverkehr, bestehend</li> </ul>
Weiningen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Am Übergang nach Regensdorf, ca. 30 P für den Erholungsverkehr, teilweise bestehend</li> </ul>

## 4.7 Radwege

Als Radwege gelten selbständig oder auf verkehrsarmen Strassen geführte oder neben Strassen angelegte, meist mit einem Hartbelag versehene Wege bzw. Streifen. Mit der Festlegung von Radwegen wird die Absicht verfolgt, den Radfahrern (Schülern, Berufspendlern, Radwanderern) ein überwiegend autofreies und weitgehend gefahrenarmes Verkehrsnetz zur Verfügung zu stellen.

Das Limmattal weist im zentralen, relativ flachen Teil eine dichte Überbauung und grosse Arbeitsgebiete auf. Gleichzeitig liegen Mittelschule, Sportanlage Schönenwerd und die Bahnstationen zentral. Damit sind die Voraussetzungen für die vermehrte Benützung des Fahrrades günstig. Das Radwegkonzept versucht dieser Ausgangslage dadurch zu entsprechen, dass ein Netz von Radwegen - wo immer möglich ausserhalb der stark belasteten Verkehrsadern - angeboten wird. Sie sind so angelegt, dass sie gleichzeitig verschiedenen Zielen dienen: Sportanlagen, Schulen, Bahnstationen, Ortsdurchfahrten für Radwanderer, Arbeitsplätze, Einkauf etc.

Die Zielgebiete für Radwanderer liegen vorwiegend in den mehr ländlichen Nachbarregionen. Das Angebot von Radwanderwegen, welche abseits vom Verkehr in solche Gebiete führen, soll gefördert werden.

Das Radwegnetz wird in folgende Kategorien aufgeteilt:

a) *Radwege für den Berufsverkehr und die Schüler*

*Diese Radwege sind auf den geübten Radfahrer ausgerichtet. Es werden möglichst direkte Verbindungen angeboten.*

b) *Radwanderwege*

*Diese Routen dürfen auch Umwege enthalten, sollen jedoch in abwechslungs- und erlebnisreichem Gelände angelegt werden. Im Siedlungsgebiet wird eine Verknüpfung mit dem Wegnetz für Pendler und Schüler angestrebt.*

Im Verkehrsplan ist das gesamte Netz ohne Unterscheidung nach den Benutzerarten dargestellt. Die unterschiedlichen Zielsetzungen ergeben sich aufgrund des Berichtes.

Ein Radweg wird als bestehend bezeichnet, wenn ein separater Radweg besteht und die Route signalisiert ist, oder voraussichtlich weder bauliche Massnahmen noch Markierungen getroffen werden müssen (z.B. auf Quartierstrassen).

Ein Radweg wird als geplant bezeichnet, sofern bauliche Massnahmen (separater Radweg) oder Markierungen (Radstreifen) erforderlich sind und die Route noch nicht signalisiert ist. Als geplant wird ein Radweg auch dann dargestellt, wenn zwar kleinere Teilstücke bereits als bestehend zu bezeichnen sind, dazwischen jedoch noch bauliche Massnahmen erforderlich sind.

### Festlegungen



### **Radwege für Pendler und Schüler:**

- *Bernstrasse: Stadtgrenze Zürich bis Kantonsgrenze Aargau (Reppischhof)*  
Auf dem Abschnitt Stadtgrenze Zürich - Herweg bestehend, im restlichen Abschnitt geplant als separater Radweg
- *Ueberlandstrasse: Bernstrasse bis Kantonsgrenze Aargau*  
bestehend
- *Stadtgrenze Zürich - Oberengstringen (Zentrum) - Unterengstringen - Weiningen - Geroldswil - Oetwil a.d.L. - Hüttikerberg resp. Würenlos*  
Von Stadtgrenze Zürich bis Oberengstringen geplant, von Oberengstringen bis Oetwil a.d.L. (Mutschellenkreuzung) bestehend, zumeist auf Gemeindestrasse verlaufend, auf der Lokalstrasse Oetwil a.d.L. - Hüttikerberg sind keine speziellen Massnahmen erforderlich
- *Weiningen - Regensdorf*  
Auf Gemeindegebiet Weiningen grösstenteils geplant
- *Oetwil a.d.L./Geroldswil - Limmatdamm - Fahrweid*  
In Oetwil a.d.L. auf Gemeindestrassen bestehend, auf Limmatdamm bestehend resp. teilweise geplant
- *Weiningen - Fahrweid*  
Im Weiningerfeld bestehend, längs Dietikonerstrasse geplant (separater Radweg)
- *Weiningen/Unterengstringen - Kloster Fahr - Ueberlandstrasse - Limmatsteg - geplante Station Glanzenberg - Mittelschule Urdorf*  
Vorhandene Wege bis Ueberlandstrasse, geplant Ueberlandstrasse bis Schöneeggstrasse Dietikon, im übrigen bestehend
- *Oberengstringen - Limmatsteg - Linienführung entlang Industriegleise bis SBB-Linie - entlang SBB-Linie - Wiesenstrasse - Rietbachstrasse - Bernstrasse - Limmatbrücke*  
Im Abschnitt Oberengstringen - Bernstrasse bestehend, im übrigen geplant
- *Oberengstringen (Hönggerstrasse) - Unterengstringen - Limmatbrücke - Engstringerquartier - Bernstrasse - Bahnhof Schlieren*  
Bis Limmatbrücke bestehend, restliches Teilstück geplant, Führung möglichst abseits der Engstringerstrasse
- *Aesch - Birmensdorf - Ristet - Urdorf - Mittelschule*  
Mit Ausnahme eines kleineren Abschnittes in Urdorf bestehend
- *Dietikon: Fondli - Oberdorf - neuer Reppischübergang - Guggenbühlstrasse - Vogelaueweg - Herweg - Schönenwerd*

Im Ortszentrum geplant, sonst bestehend

- *Schlieren: Stadtgrenze Zürich - Schulstrasse(Schlieren) - Urdorferstrasse - Spitalstrasse - Mittelschule Urdorf*

Führung zumeist abseits der Hauptstrassen, östlich Schwimmbad Moos geplant

- *Uitikon: Waldegg - Uitikon - Urdorf (Mittelschule)*

In Uitikon Führung abseits der Zürcherstrasse geplant, im übrigen bestehend

- *Birmensdorf: Lieli - Altenberg - Wuliken (Birmensdorf) - Bahnhof Birmensdorf - Risi - Sternen - Waldegg - Stadt Zürich*

geplant

### **Radwanderwege**

- *Stadtgrenze Altstetten - Schlieremerberg (alter Zürichweg) - Champ - entlang Bahnlinie - Bahnhof Urdorf - Uetlibergstrasse - Uetlibergweg - entlang Bahnlinie - Birmensdorf - Landikon - (Reppischtal - Türlensee)*

Geplant entlang Bahnlinie und Landikonstrasse, sonst bestehend

- *Birmensdorf - Wüerital - (Wettswil)*

bestehend

- *Kantonsgrenze Spreitenbach - Fondli - Dietikon - (Baltenschwil - Reppischof Aargau) - Reppischtal - Birmensdorf:*

Mit Ausnahme der Abschnitte Bernstrasse/Reppischof und Fondli - Windegg bestehend

- *Dietikon - Guggenbüelwald - Niederurdorf - Oberurdorf*

geplant

- *Stadt Zürich - linker Limmatdamm - Gaswerk - Limmatbrücke - rechter Limmatdamm - Fahrweid - Oetwil a.d.L. - Hüttikon*

geplant

- *Oberengstringen - Eggbühl - Stadt Zürich*

bestehend

### **Massnahmen zur Umsetzung**

Die Radwege sind bevorzugt als separate Wege, allenfalls in Kombination mit dem Fussgänger zu erstellen. Daneben sind auch auf den bestehenden Radwegen einzelfallweise immer wieder Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Radfahrer und Fussgänger zu treffen.

Auf separat geführten Radwanderwegen sind auf Begehren der Gemeinden polizeiliche Massnahmen (Mofaverbot) zu ergreifen.

## 4.8 Fuss- und Wanderwege

Die regionalen Fuss- und Wanderwege erschliessen Erholungsräume von überörtlicher Bedeutung, sie erlauben weiträumige Wanderungen und stellen die Verbindung zwischen Wandergebieten und geeigneten Ausgangs- und Endpunkten her, z.B. Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel. Die Wege weisen zumeist einen gemäss Wanderweggesetz geeigneten Belag auf. Wege mit Hartbelag sind speziell bezeichnet. Das regionale Fuss- und Wanderwegnetz ist mit der zürcherischen Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege abgesprochen.

### Festlegungen

Massgebend für die Bezeichnung der regionalen Wege ist der Verkehrsplan. In Ergänzung des bestehenden, recht dichten Fuss- und Wanderwegnetzes sind einzelne noch fehlende Teilstücke als geplante Wege festgelegt, nämlich:

- *Teilstücke des rechtsufrigen Höhenweges Geroldswil - Weiningen - Unterengstringen - Oberengstringen - Stadt Zürich*
- *Wanderweg in Uitikon von Ringlikon ins Reppischtal (Stallikon)*
- *Wanderweg in Urdorf längs dem Stockacherbach zum Teil auf bestehenden Wegen bis Chlihäuli*

### Massnahmen zu Umsetzung

Bau der noch wenigen geplanten Teilstücke, Markierung des Wanderwegnetzes durch die ZAW, Errichtung von Feuerstellen, Informationstafeln usw. an geeigneten Orten.

## 4.9 Reitwege

Mit der Festlegung von Reitwegen sollen für das Reiten besonders geeignete weiträumige Verbindungen gesichert werden. Bei solchen Wegen ist der Benützung durch Reiter Rechnung zu tragen.

Besondere Strecken für das Galoppieren sind nicht Gegenstand dieser Festlegung.

### Festlegungen

Nachfolgend werden die im Verkehrsplan bezeichneten Reitwege zu Routen zusammengefasst aufgeführt:

- *Wisentäli*

Hüttikerberg bzw. Oetwil a.d.L. - Wiesentäli - Weiningen, zumeist bestehend

- *Gubrist*

Weiningen - Forbüel - Sonnenberg (Unterengstringen), zumeist bestehend

- *Rechtsufrige Talverbindung*

Oetwil a.d.L. - längs A1 (geplant) - Fahrweid - Niederholz - Rüti - Kloster Fahr

- *Linksufrige Längsverbindung*

Verbindung von Spreitenbach über Fondli, Röhrenmoos oder Chrottenbüel nach Baltenschwil - Bernstrassenübergang bei Hohenstross (Aargau) - Honeret - Oberurdorf - Bergermoos (geplant) - Uitikon - Hau (Urdorf) - Sterpel (Schlieren) - Schlieremerberg - Altstetten

- *Raum Urdorf-Uitikon*

Urdorf (Abzweigung am Stockacherbach) - entlang Bahndamm Pt. 482 - 488 (geplant) - Birmensdorf  
Uitikon - Stierenmatt - Obere Risi - Landikon (Birmensdorf)

- *Raum Birmensdorf - Aesch*

- Dörfli - Schliffer - Aettenberg - Dörfli
- Chratz - Rörten - Wüerital (geplant)
- Bemer - Altenberg - Aesch
- Wulikon - Chäpf - Hochfor - Aesch
- Wulikon - Bemer - Lieli/AG

### **Massnahmen zur Umsetzung**

Bau der noch geplanten Teilstücke und Markierung der Wege.

## **4.10 Historische Verkehrswege**

Historische Verkehrswege von regionaler Bedeutung sind in den Verkehrsplan aufzunehmen, wenn eine gewisse Substanz des historischen Weges (Geländeform, Wegaufbau usw.) noch vorhanden und erkennbar ist. Alle anderen historischen Verkehrswege werden nicht in den Richtplan aufgenommen.

Die Festlegungen basieren auf dem Entwurf des Inventars der historischen Verkehrswege (IVS).

### **Historische Verbindung Zürich - Bremgarten**

In der Gygerkarte (1667) und im Vogteiplan von Birmensdorf (1643) erwähnter Weg. Im Abschnitt Albisrieden bis Birmensdorf/Löffler ist keine historische Sub-

stanz mehr vorhanden.

### **Festlegung**

- *Birmensdorf, Löffler - Kantonsgrenze bei Lieli*

Hangweg mit verschiedentlich alter Wegsubstanz. Im Bereich Grossacher markanter Hohlweg.

### **Historische Verbindung Arni - Aesch - Birmensdorf**

Im Vogteiplan erscheint dieser Weg als "Kilchstrass". Seit dem 14. Jahrhundert ist die Kirchengössigkeit von Aesch zu Birmensdorf belegt. Von diesem Weg ist lediglich im Abschnitt Chratz - Lochmatten historische Wegsubstanz vorhanden.

### **Festlegung**

- *Birmensdorf, Aesch, Chratz - Lochmatten*

Hangweg mit bergseitiger Böschung samt Baum- resp. Heckenbestand.

### **Historische Verbindung Kloster Fahr - Dietikon**

Eine durchgehende Verbindung des Klosters Fahr zum Areal des abgegangenen Städtchens Glanzenberg mit direkter Verbindung über die Limmat nach der Kirche in Dietikon erscheint auf der "Topographia Territorii Maristellani" von 1650. Ein Ast dieses Weges mündete in die Wettinger Landstrasse. Von diesem Weg ist im Abschnitt Kloster Fahr - A20 noch historische Substanz vorhanden.

### **Festlegung**

- *Unterenstringen, Kloster Fahr - A20*

Geschotterter Bewirtschaftungsweg, als Hangweg ausgebildet. Landschaftlich schöne Lage. Alte Wegsubstanz bei der Burg Glanzenberg.

### **Historische Verbindung Dällikon - Kloster Fahr**

Dieser Weg, auch Pfaffenbrunnenweg genannt, war einst Teilstück des vielbegangenen Pilgerweges von Einsiedeln über das Kloster Fahr nach Süddeutschland. Der Weg erscheint erstmals aus den Quellen um 1537. Von diesem Weg ist nördlich von Weiningen noch Substanz vorhanden.

### **Festlegung**

- *Weiningen, nördlicher Dorfrand - Aemetstrasse*

Eingetiefter Weg, zum Teil schöner Fusshohlweg. Auffallend ist das Hohlwegstück im Aemetshau, das sich im flachen Gelände eingetieft hat.

## **Massnahmen zur Umsetzung**

Erhaltung der Linienführungen und der noch vorhandenen alten Wegsubstanz.

### **4.11 Güterumschlags- und Aushubumschlagsanlagen**

Güterumschlagsanlagen im Sinne der Gesamtplanung sind Umladestellen von der Bahn auf die Strasse und umgekehrt.

#### **Kantonale Festlegungen**

Der Kantonale Verkehrsplan bezeichnet die Güterverteilanlage in Dietikon, sowie je eine geplante Aushubumschlagstelle in Unterengstringen (Kieswerk Hardwald) und in Birmensdorf (Ristet/Bergermoos).

#### **Regionale Festlegungen**

Die Festlegung einer regionalen Güterumschlaganlage erübrigt sich nach dem neuen Cargo-Domizil Konzept der SBB.

### **4.12 Anschlussgleise**

Anschlussgleise erschliessen die wichtigsten Industriegebiete. Sie schaffen die Voraussetzung für die Bewältigung des anfallenden Güterverkehrs auf der Schiene resp. sollen eine entsprechende Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene ermöglichen.

Die Erschliessung mit Anschlussgleisen ist bei Bauvorhaben mit grossem Güterverkehr Voraussetzung für die Baureife (§ 237 PBG). Die Gleise werden von Bund und Kanton stark subventioniert.

Der Richtplan enthält lediglich die Stammgleise, welche zur Erschliessung der jeweiligen Industriegebiete erforderlich sind.

#### **Festlegungen**

- *Industriegleise Gaswerk Schlieren, nördlich der Bernstrasse, bestehend, der Anschluss der Kläranlage Werdhölzli muss gewährleistet bleiben*
- *Industriegleise Gaswerk Schlieren, südlich der Bernstrasse, bestehend*
- *Industriegleise Reitmen - Kieswerk Hardwald, Schlieren und Unterengstringen, bestehend*
- *Industriegleise Lerzen, Dietikon, bestehend*
- *Industriegleise Niderfeld, geplant*
- *Industriegleise Ristet - Bergermoos, bestehend*

## **Massnahmen zur Umsetzung**

Sicherstellung der geplanten Gleiseachsen mittels Baulinien, Verlangen von Gleisanschlüssen bei Bauten mit grossem Güterverkehr im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (§ 237 PBG).

# **5 VERSORGUNG, ENTSORGUNG**

## **5.1 Allgemeines**

Der regionale Versorgungsplan gibt gemäss §§ 25 und 30 PBG Aufschluss über bestehende und geplante Anlagen und Flächen für die Versorgung mit Wasser, Energie und Rohstoffen jeder Art, für die Fernmelde- und Nachrichtenübermittlungsdienste, die Ableitung und Reinigung von Abwässern sowie die Beseitigung, Aufbereitung und Wiederverwendung von Abfällen und Schadstoffen. Er soll die Auswirkungen der Besiedlung auf die technische Infrastruktur und ihre Auswirkungen auf die übrigen Teilrichtpläne aufzeigen.

Der Versorgungsplan zeigt auf, welche Infrastrukturanlagen für die angestrebte Siedlungsentwicklung notwendig sind, und wie allenfalls konkurrierende Versorgungseinrichtungen aufeinander abgestimmt sind. Er dient zur Sicherung der notwendigen Systeme und Anlagen resp. der erforderlichen Leitungstrassen und Flächen mittels Leitungsbaulinien oder Werkplänen.

## **5.2 Wasserversorgung**

### **Kantonale Festlegungen**

Im kantonalen Versorgungsplan sind in der Region Limmattal die wichtigsten Wassergewinnungsanlagen samt dem übergeordneten Verbundnetz und den dazugehörigen Abgabestellen dargestellt.

### **Organisation der Wasserversorgung in der Region**

Die Gemeinden des Limmattales verfügen alle über Gemeindewasserwerke. Ausser Oberengstringen sind die Gemeinden mindestens einem Gruppenwerk angeschlossen. Aesch bezieht das Fremdwasser von der Gruppenwasserversorgung Amt. Alle übrigen Gruppenwerke reichen nicht über die Region Limmattal hinaus. Sie umfassen folgende Zusammenschlüsse:

1. *Wasserwirtschaftsverband Limmattal (WVL):*

*Dietikon, Schlieren, Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen*

2. *Gruppenwasserversorgung Limmat:  
Birmensdorf, Uitikon und Urdorf*
3. *Gruppenwasserversorgung Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen (GOW)*
4. *Gruppe Schlieren-Untereingstringen*

Die beiden Gruppenwasserversorgungen Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen und Limmat betreiben je eine eigene Grundwasserfassung im Schanzen bzw. im Schönenwerd. Zur Deckung des zusätzlichen Wasserbedarfes hat sich die Gruppe Limmat an der überregionalen Gruppenwasserversorgung Amt-Limmattal-Mutschellen beteiligt, welche Wasser von der Stadt Zürich bezieht. Die Gruppenwasserversorgung Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen hat sich mit den Städten Dietikon und Schlieren zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen zum Wasserwirtschaftsverband Limmattal zusammengeschlossen, wobei Dietikon und Schlieren je über einen leistungsfähigen Horizontalbrunnen verfügen.



## Wasserbilanz

Gemäss kantonalem Richtplan ist davon auszugehen, dass der mittlere einwohnerbezogene Wasserbedarf in den letzten Jahren eher rückläufig ist, während der Spitzenbedarf zur Zeit konstant bleibt, langfristig jedoch noch ansteigen dürfte. Es ist daher von folgenden spezifischen Wasserverbräuchen auszugehen:

mittlerer Wasserbedarf:	400 l pro Einwohner und Tag
maximaler Wasserbedarf:	700 l pro Einwohner und Tag

Mit diesen Verbrauchswerten ergibt sich im heutigen Zustand nachfolgende Wasserbilanz:

	Mittel	Maximum
Einwohner Ende 1990	70'024	70'024
spez. Wasserbedarf	0.4 m <sup>3</sup> /Tag	0.7 m <sup>3</sup> /Tag
Wasserbedarf	28'010 m <sup>3</sup>	49'020 m <sup>3</sup>
Eigenwasser	43'140 m <sup>3</sup>	43'140 m <sup>3</sup>
Optionen Gruppenwasserversorgungen	<u>32'730 m<sup>3</sup></u>	<u>32'730 m<sup>3</sup></u>
Überschuss	47'680 m <sup>3</sup>	26'850 m <sup>3</sup>

Die Region weist heute gesamthaft einen namhaften Wasserüberschuss auf. Gemäss Einwohnerprognose des Amtes für Raumordnung und Vermessung (ARV) ist für das Limmattal in Zukunft mit höchstens ca. 72'000 Einwohnern zu rechnen, womit auch bei einem zukünftig erhöhten Spitzenwasserverbrauch von 800 l pro Einwohner und Tag der zukünftige Wasserbedarf von höchstens 58'000 m<sup>3</sup> pro Tag sichergestellt ist.

## Regionale Festlegungen

### *Wasserwirtschaftsverband Limmattal (WVL)*

- Horizontalbrunnen mit Pumpwerk Schönenwerd Dietikon, bestehend
- Verbindungsleitung vom Stufenpumpwerk Schanzen bis zum Stufenpumpwerk an der Stadtgrenze Schlieren, bestehend
- Verbindungsleitung zum Pumpwerk Zelgli Schlieren, geplant, 3.7 Mio. Fr.
- Pumpwerk Zelgli, Schlieren, geplant, 3.4 Mio. Fr.

### *Gruppenwasserversorgung Geroldswil, Oetwil a.d.L., Weiningen (GOW)*

- Vertikalbrunnen im Schanzen, Dietikon, bestehend
- Verbindungsleitungen nach Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L., bestehend
- Reservoirs mit Reservoirableitungen in Weiningen und Geroldswil, bestehend

### *Gruppenwasserversorgung Limmat*

- Vertikalbrunnen Schönenwerd, Dietikon, bestehend
- Verbindungsleitung mit Pumpwerk und Reservoir Buechhofer nach Uitikon, bestehend
- Verbindungsleitung Reservoir Fromoos (Bonstetten) - Fildern - Aesch, bestehend
- Transportleitung Birmensdorf - Aesch - Arni, bestehend

## **5.3 Materialgewinnung und Aushublagerung**

### **Kantonale Festlegungen**

Im kantonalen Versorgungsplan sind drei Materialgewinnungs- und Aushubablagerungsgebiete dargestellt:

- *Kiesgewinnungs- und Ablagerungsgebiet von unverschmutztem Aushub in Unterengstringen (Grube Toggenburger)*
- *Ablagerungsgebiet von unverschmutztem Aushub in Weiningen (Richi)*
- *Kiesgewinnungs- und Ablagerungsgebiet von unverschmutztem Aushub in Weiningen (Längg)*

Es stehen Kiesreserven von lediglich ca. 0.3 Mio. m<sup>3</sup> zur Verfügung. Das Aushubablagerungsvolumen beträgt ca. 0.5 Mio. m<sup>3</sup>.

### **Regionale Festlegungen**

Eine Etappierung oder Reduzierung der vorstehenden Materialgewinnungs- und Aushubablagerungsgebiete erweist sich als nicht notwendig. Ebenso sind keine zusätzlichen, kleineren Abbaugelände auszuscheiden, so dass keine zusätzlichen Festlegungen zu treffen sind.

## **5.4 Energie**

### **5.4.1 Allgemeines**

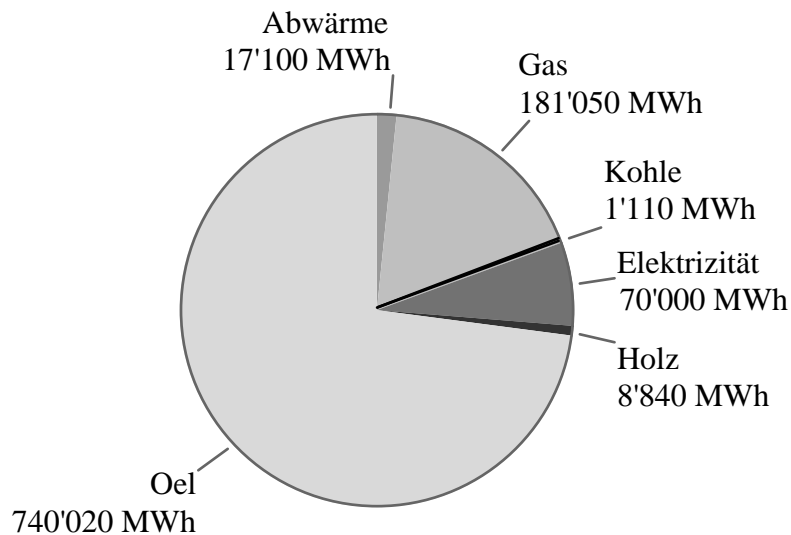
Im Gebiet Wärme hat der Richtplan zum Ziel, eine nachhaltige Energieversorgung zu fördern. Dies bedeutet insbesondere die Förderung der erneuerbaren Energien und die Konfliktlösung bei sich konkurrierenden leistungsgebundenen Energieträgern.

Der kantonale Richtplan setzt dazu raumbezogene Versorgungsprioritäten, welche zu beachten sind:

1. *Nutzung der ortsgebundenen, hochwertigen Abwärme*
2. *Nutzung der ortsgebundenen, niederwertigen Abwärme sowie Wärmenutzung des Grundwassers*
3. *Förderung der Gasversorgung*

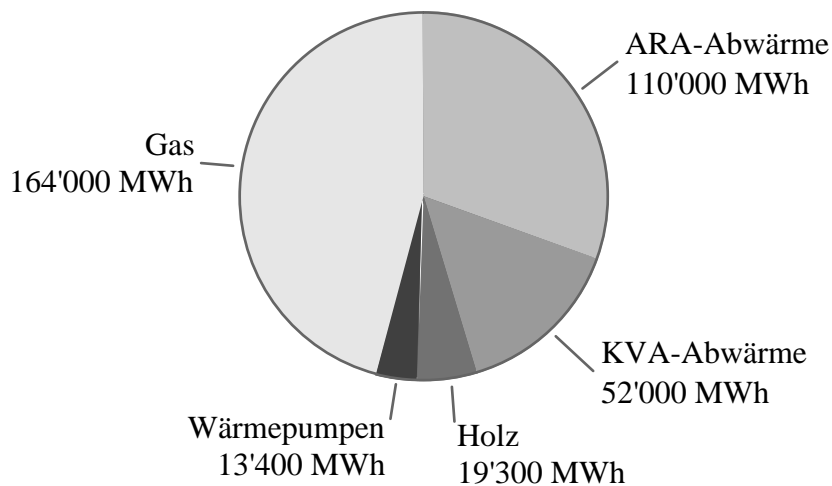
4. *Nutzung erneuerbarer Energieträger (Holz)*
5. *Förderung von Sonnenenergie und Geothermie*
6. *Frei verfügbare fossile Energieträger (Oel)*

In der Region ZPL wurden 1990 mehr als 3/4 des gesamten Wärmeverbrauchs durch Heizöl gedeckt. Auffällig ist auch der relativ hohe Anteil der durch Gas erzeugten Wärme. Dazu wurden 1.018 GWh Wärme benötigt. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), schätzt, dass unter Berücksichtigung der fortschreitenden Überbauung, aber auch der verbesserten Isolation der Bauten im Jahr 2010 1.100 GWh Wärme benötigt werden.



Bemerkung: Anteil Elektrizität für Wärmezwecke ist geschätzt

Das Potential an bisher ungenutzten, erneuerbaren Energien sowie der geschätzte zusätzliche Gasabsatz betragen ca. 0.359 GWh und gliedert sich wie folgt:



Dazu kommt das nutzbare Wärmeentnahmepotential der Limmat von ca. 150'000 MWh, welches zum grössten Teil in der Stadt Zürich bereits genutzt wird.

Damit könnte nicht nur der zusätzliche Wärmebedarf gedeckt werden, sondern 0.277 GWh Oel oder gut 1/3 des bisherigen Oelbedarfs könnte durch erneuerbare Energien sowie Gas substituiert werden.

Die Wärmeverbrauchsichte ist mit weniger als 500 MWh/ha in den ländlichen Gemeinden Aesch, Oetwil a.d.L., Weiningen erwartungsgemäss am geringsten. Schlieren und Dietikon haben mit mehr als 700 MWh/ha die höchste Energiedichte.

#### **5.4.2 Elektrizität**

Im kantonalen Versorgungsplan wurde das übergeordnete Netz der Elektrizitätsversorgung der NOK, des EKZ des EWZ sowie der SBB festgelegt. Dieses Netz ist aus Leitungen verschiedener Spannungen, von 380 kV bis hinunter zu 50 kV, aufgebaut und enthält auch die verschiedenen Unterwerke und Kraftwerke.

Auf eine detaillierte Beschreibung der kantonalen Festlegungen wird verzichtet; die Planeintragungen sprechen für sich.

Für die Region Limmattal erfolgt die Planung auf dem Gebiet der Stromversorgung durch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ). Die EKZ betreiben Anlagen zur Erzeugung, Transformierung und Verteilung von elektrischer Energie für die Versorgung des gesamten Kantons (mit Ausnahme der Stadt Zürich) und auch angrenzender Gebiete. Den überwiegenden Teil der abzugebenden Energieerzeugen die EKZ nicht selbst, sondern beziehen sie aus dem übergeordneten Netz der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK).

Die EKZ rechnen mit einer jährlichen Verbrauchszunahme von ca. 2 bis 3% über das ganze Kantonsgebiet. Grössere regionale Abweichungen nach oben und unten sind je nach Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung denkbar. Diese Entwicklung sowie grössere Änderungen in der Struktur der Energiebezügler (z.B. grössere Industrien) können eine wesentliche Umgestaltung der Netzkonfiguration in verhältnismässig kurzen zeitlichen Abständen nötig machen. Die Darstellung aller 16 kV-Leitungen würde zweifellos den Rahmen des Versorgungsrichtplanes sprengen. Aber auch Eintragungen über geplante 16 kV-Leitungen sind aufgrund der häufig ändernden Netzkonfiguration heikel. Zudem werden diese im Siedlungsgebiet zumeist verkabelt. Aus diesen Gründen wird im Einvernehmen mit den EKZ auf zusätzliche regionale Festlegungen verzichtet.

#### **5.4.3 Gasversorgung**

##### **Kantonale Festlegungen**

Im kantonalen Versorgungsplan sind folgende Leitungen und Anlagen enthalten:

- *Verteilzentrale der Erdgas Ostschweiz AG mit den notwendigen Ausgleichs- speicheranlagen. Aufgaben dieser Verteilzentrale ist die Überwachung und Steuerung der Gasverteilung für einen Teil des Swissgas-Primärnetzes (Belieferung der schweizerischen Verbrauchsgesellschaften) und der Gasverteilung an die Partnerwerke der Erdgas Ostschweiz AG sowie die Verteilung für das Versorgungsgebiet der Gasversorgung Zürich.*

- 70 Bar-Hochdruck-Transportleitung des Swissgas-Primärnetzes (vom Anschluss an die Transitleitung Holland - Italien bei Staffelbach/AG kommend) über Rudolfstetten/AG, Urdorf, Uitikon zur Verteilzentrale der Erdgas Ostschweiz AG.
- 64 Bar-Hochdruck-Transportleitung aus Pfullendorf/Deutschland über Regensdorf, Rütihof zur Verteilzentrale der Erdgas Ostschweiz AG. Parallel dazu verlaufende 64 Bar Hochdrucktransportleitung zur Versorgung der Partnerwerke der Erdgas Ostschweiz AG.
- 25 Bar-Ringleitung um die Stadt Zürich von der Verteilzentrale Gaswerk Schlieren Richtung Zürich-Altstetten.
- 5 Bar-Transportleitung von der Verteilzentrale Richtung Stadt Zürich und Richtung Schlieren - Dietikon - Spreitenbach - Brugg.

### **Regionale Gasversorgung**

Die Planungsregion verfügt über eine sehr leistungsfähige Gasinfrastruktur, welche durch die Gasversorgung Zürich betrieben wird. Für das Geschäftsjahr 1992 ergab sich folgendes Bild des Gasabsatzes:

<i>Dietikon</i>	<i>47.417 GWh</i>	<i>A)</i>
<i>Schlieren</i>	<i>100.867 GWh</i>	<i>A)</i>
<i>Geroldswil</i>	<i>6.101 GWh</i>	<i>*)</i>
<i>Weiningen</i>	<i>6.502 GWh</i>	<i>*)</i>
<i>Unterengstringen</i>	<i>3.209 GWh</i>	<i>*)</i>
<i>Oberengstringen</i>	<i>14.265 GWh</i>	<i>*)</i>
<i>Urdorf</i>	<i>31.920 GWh</i>	<i>*)</i>
<i>Birmensdorf</i>	<i>10.036 GWh</i>	<i>*)</i>
<b>TOTAL</b>	<b>220.327 GWh</b>	

A) selbständige Gasversorgungen (A-Gemeinden)

\*) von der Gasversorgung Zürich direkt beliefert (B- und O-Gemeinden)

Insgesamt hat der Gasabsatz im Limmattal (nur Kanton Zürich) seit 1978 um 200.9% zugenommen, durchschnittlich also 8.2% pro Jahr.

### **Gasversorgungskonzept**

Trotz der Verdreifachung des Erdgasabsatzes in den vergangenen 14 Jahren besteht im Limmattal nach wie vor ein erhebliches Absatzpotential. Eine Verdoppelung des Gasabsatzes bis ins Jahr 2010 ist in Anbetracht der guten Akzeptanz des Energieträgers Erdgas eine realistische Zielsetzung.

Die Wachstumsstrategie der Gasversorgung Zürich kennt drei Prioritäten:

1. *Verdichten des Absatzes in bereits erschlossenen Gebieten (bessere Nutzung der Verteilinfrastruktur)*

2. *Arrondieren des Verteilnetzes (bessere Auslastung des Transportnetzes)*
3. *Erschliessung neuer Gebiete*

Da die Gasversorgung Zürich kein Monopol-Unternehmen ist, muss sie sich gegen den Marktleader Oel durchsetzen. Dies erfordert eine grosse Flexibilität, um rasch auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Die Gasversorgung strebt aus wirtschaftlichen Gründen in erster Linie die Auslastung der bestehenden Infrastruktur an. Netzausbauten beschränken sich daher im Niederdruckbereich auf Erweiterungen im Rahmen von Strukturverbesserungen zur Belieferung neuer Kunden. Erweiterungen im Hochdrucknetz (zur Erhöhung des Transportkapazität) sind zur Zeit keine projektiert.

Praktisch alle grösseren Gemeinden im Zürcher Limmattal sind heute mit Erdgas versorgt. Ausnahmen sind Oetwil a.d.L., Uitikon und Aesch. In Birmensdorf werden zwei Grossbezüger direkt ab Hochdruck beliefert. Aufgrund der Wärmedichte ist allenfalls der Aufbau einer Gasversorgung in Birmensdorf denkbar. Die Randbedingungen werden zur Zeit im Rahmen der kantonalen Energieplanung (für das Knonauer Amt) vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), in Zusammenarbeit mit der Gasversorgung Zürich abgeklärt. Über einen möglichen Realisierungszeitpunkt können heute noch keine Aussagen gemacht werden.

Aus all diesen Überlegungen hält der Versorgungsplan für die Region Limmattal lediglich die bestehenden Anlagen fest. Neue Erkenntnisse aus der Überprüfung der Absatzprognosen (rollende Mehrjahresplanung) sowie der Rohrnetzanalyse fliessen jedoch laufend in die mittel- und langfristige Planung der Infrastrukturanlagen ein.

### **Regionale Festlegungen**

Bestehende Hochdruck- und Mitteldruck-Transportleitungen und Reglerstationen:

- 5 Bar-Hochdruckleitung vom Stadtzentrum Dietikon Richtung Norden, nach der Überquerung der Limmat 0.2 Bar-Mitteldruckleitung ins Zentrum von Geroldswil
- 5 Bar-Hochdruckleitung vom Gaswerk Schlieren über Schlieren-Bahnhof ins Zentrum von Urdorf
- einige weitere 5 Bar- und 0.2 Bar-Leitungsteilstücke für die Versorgung der Stadt Schlieren, der Stadt Zürich und der Gemeinden Ober- und Unterengstringen
- 4 Reglerstationen für die Gasabgabe in die kommunalen Netze

### **Massnahmen zur Umsetzung**

Aktive Rolle der Gemeinden bei der Förderung der Gasversorgung, Beratung der Bauherren bei der Umstellung auf Gas, flexible Investitionspolitik bei der Verdichtung des Verteilnetzes.

#### 5.4.4 Nutzung von Abwärme

Die Kehrichtverbrennungsanlage Limmattal versorgt zur Zeit 17 Liegenschaften mit Abwärme. Trotzdem weist sie immer noch ein ungenutztes Abwärmepotential von 64'000 MWh auf. Dieses Potential kann zu gut 70% im angrenzenden und zur Einzonung anstehenden Niederfeld genutzt werden. Das restliche Potential soll fallweise bei einer allfälligen Erneuerung von grösseren Industriebauten im Gebiet Lerzen / Grünau und auf dem Areal der SBB genutzt werden.

Eine Nutzung der Abwärme der Kläranlage Dietikon ist wegen der Konkurrenzierung durch die höherwertige Abwärme der benachbarten KVA nicht vorgesehen. Die Kläranlage Birmensdorf weist lediglich ein bescheidenes Abwärmepotential auf und liegt zudem relativ weit vom Siedlungsgebiet von Birmensdorf entfernt. In der Nähe ist lediglich das Industriegebiet Ristet, welches jedoch schon ziemlich überbaut ist.

#### Festlegungen

Als Versorgungsgebiete zur vorrangigen Nutzung von Abwärme wird bezeichnet:

Dietikon:	- Niederfeld samt Gebiet der Gleisanlagen
-----------	---

#### Massnahmen zur Umsetzung

Aufnahme der Abwärmeversorgung in die Erschliessungsplanung, Stipulierung des Anschlusszwanges im Rahmen von Sonderbauvorschriften oder Gestaltungsplänen.

#### 5.4.5 Energieholz

Das ungenutzte Potential an Energieholz ist vermehrt zu nutzen. 1991 wurden folgende Holzenergie verbraucht resp. bestanden folgende ungenutzte Potentiale:

	Energieverbrauch MWh/a	ungenutztes Potential MWh/a
Aesch	1560	500
Birmensdorf	2340	5000
Dietikon	1040	3000
Geroldswil	0	800
Oberengstringen	260	300
Oetwil a.d.L.	260	1000
Schlieren	780	1800
Uitikon	780	1300



Unteringstringen	3260	800
Urdorf	780	3000
Weiningen	780	1800
TOTAL	8840	19300

Auf regionaler Stufe drängen sich keine Festlegungen auf. Holzsplitzelheizungen für grössere Überbauungen oder mit kleineren Wärme-Verteilnetzen sind ausserhalb des von der Gasversorgung erschlossenen Gebietes auf kommunaler Stufe vermehrt zu fördern.

## 5.5 Post- und Fernmeldewesen

Von regionaler Bedeutung mit einer gewissen räumlichen Auswirkung sind Funkanlagen, Natel-D Stationen und Telefonzentralen, welche mehrere Ortschaften versorgen. Weitere Anlagen der Postversorgung und der Fernmeldedienste sind nicht festzulegen. Gemeinschaftsantennenanlagen sind in ihrer Netzausgestaltung sehr flexibel, so dass sich keine regionale Festlegung aufdrängt.

### Festlegungen

#### *Funkantennen*

#### *Natel-D*

- Silberen, Dietikon
- Spital Limmattal, Schlieren
- Postbetriebszentrum, Schlieren

#### *Telefonzentralen*

- Geroldswil
- Unteringstringen
- Dietikon
- Schlieren
- Urdorf
- Birmensdorf

## 5.6 Gewässerschutz

Die bisherigen Gewässerschutzmassnahmen haben zu einer markanten Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer geführt. Die abwassertechnischen Massnahmen in der Siedlungsentwässerung haben einen hohen Stand erreicht. Trotzdem sind die Ziele gemäss Art. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) meist noch nicht ganz erreicht.

Gewässerschutz umfasst jedoch nicht nur technische Aspekte, sondern immer mehr auch den Schutz des Gewässers als Lebensraum sowie die ökologische Betrachtung des gesamten Wasserkreislaufes.

### **Einzugsgebiet Limmat**

Die Limmat ist am Seeausfluss generell von guter Qualität. Eine Belastung dieses leistungsfähigen Vorfluters erfolgt durch die Einleitung der geklärten Abwässer der Kläranlagen Werdhölzli in Zürich-Altstetten und Limmattal in Dietikon. Zudem sieht der Entwurf des regionalen Richtplanes Stadt Zürich vor, die Abwässer aus Zürich-Nord, welche bisher der Kläranlage Glatt zugeleitet wurden, durch einen Stollen zur Kläranlage Werdhölzli umzuleiten und die Kläranlage Glatt aufzuheben.

### **Festlegungen**

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Kläranlage Limmattal in Dietikon, Erweiterung mit 4. Reinigungsstufe, geplant, ca. 50 Mio. Fr.</li><li>- Pumpwerk und überkommunale Kanäle und Regenbecken, bestehend</li></ul> |
|---|

### **Massnahmen zur Umsetzung**

Die Kläranlage Werdhölzli ist auf einen hohen Standard ausgebaut. Im Rahmen des Massnahmepaketes zum Schutz des Rheins und der Nordsee sind weitere Ausbaumassnahmen vorgesehen, insbesondere soll eine Anlage zur Stickstoffelimination erstellt werden.

Die Kläranlage Limmattal, welche vom Kläranlagenverband Limmattal betrieben wird, soll ebenfalls weiter ausgebaut werden. Ziel ist, die Vollnitrifikation zu erreichen, um den verschärften Einleitungsbedingungen zu genügen.

Zukünftig wird es vermehrt darum gehen, die bestehenden Anlagen zur Abwasserbeseitigung besser zu nutzen. Insbesondere ist anzustreben, die bestehenden Regenklärbecken optimaler zu bewirtschaften, damit deren Kapazität bestmöglichst ausgenützt werden kann. Die Gemeinden sind anzuhalten, ihr Generelles Kanalisationsprojekt (GKP) zu einem Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu überarbeiten und die Versickerung oder Retention des unverschmutzten Abwassers zu fördern.

Dank dem regulierten Zürichsee und dem Sihlsee weist die Limmat eine genügende Hochwassersicherheit auf. Die Seitenbäche, insbesondere der Lenggenbach in Weiningen weisen teilweise eine ungenügende Hochwasserkapazität auf. Ein Ausbau dieser Bäche ist jedoch nur dann ins Auge zu fassen, wenn nicht mit anderen Massnahmen wie z.B. Rückhaltebecken eine entsprechende Verbesserung erzielt werden kann.

Die Wiederbelebung der Fliessgewässer, insbesondere der kleineren verbauten Bäche ist zu fördern. Die Renaturierung der Limmat hat hingegen zurückhaltend, flächensparend und mit grösstem Gewicht auf dem Hochwasserschutz zu erfolgen.

### **Einzugsgebiet Reppisch**

Das Einzugsgebiet der Reppisch weist eine relativ geringe Besiedlungsdichte auf. Dafür ist der Einfluss aus der landwirtschaftlichen Nutzung grösser.

Die Kläranlage Birmensdorf, welche vom Kläranlagenverband Birmensdorf betrieben wird, erfasst auch das Abwasser aus dem vorderen Teil des Knonauer Amtes (Bonstetten, Wettswil, Stallikon, Teile von Aeugstertal). Das mengenmässige Verhältnis des eingeleiteten, gereinigten Abwassers zum Bachwasser ist schlecht, weshalb einer möglichst optimalen Reinigung des Abwassers grosse Priorität zukommt. Die Kläranlage ist dreistufig ausgebaut, ein Weiterausbau steht vorderhand nicht in Diskussion, jedoch soll die Zufuhr an Fremdwasser verringert werden.

### **Festlegungen**

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Kläranlage Birmensdorf, bestehend</li><li>- Überkommunale Kanäle und Regenklärbecken, bestehend</li></ul> |
|---|

### **Massnahmen zur Umsetzung**

Zukünftig wird es um dieselben Massnahmen wie im Einzugsbereich der Limmat gehen (Bewirtschaftung Regenklärbecken, Durchsetzung GEP).

Die Wiederbelebung der Reppisch, aber auch der grösseren Seitenbäche ist zu fördern. Ein weiterer Ausbau der Gewässer für den Hochwasserschutz wird nicht angestrebt, hingegen sind Retentionsmassnahmen zu fördern.

## **5.7 Abfall**

### **5.7.1 Sonderabfallsammelstellen sowie Sortier- und Behandlungsanlagen für Sonderabfälle**

Sonderabfälle fallen in verschiedenen Formen an. Neben den üblichen chemischen Sonderabfällen sind die Oel- und Strassenschlamm-Behandlungsanlagen sowie Anlagen für die Bodenaufbereitung von Bedeutung. Die Anlagen für die Sammlung und Behandlung der chemischen Sonderabfälle sind im kantonalen Richtplan bezeichnet.

Gewisse Oel- und Strassenschlamm-Behandlungsanlagen sind, um das öffentliche Interesse an der Anlage zu dokumentieren, im regionalen Plan darzustellen, während Anlagen für die Bodenaufbereitung zur Zeit nicht festsetzungsreif sind.

### **Kantonale Festlegung**

- SOBU Urdorf, geplant

### **Regionale Festlegung**

- |   |
|---|
| - Oel- und Strassenschlamm-Behandlungsanlage Urdorf, SPALTAG, bestehend |
|---|

#### **5.7.2 Kehrichtverbrennung, Klärschlammverwertung, Tierkörperbeseitigung**

Der Haus- und Industriekehricht der Gemeinden im Limmattal wird in der KVA Limmattal beseitigt. Zusätzlich liefern Aesch, die Aargauer Gemeinden Bergdietikon, Rudolfstetten, Eggenwil und Bremgarten sowie die Gemeinden des Knonauer Amtes ihren Kehricht nach Dietikon. Im Gegenzug darf die KVA Dietikon ihre Kehrichtschlacke in der Knonauer-Amt-Deponie Obfelden ablagern. Die Gemeinden Uitikon und Birmensdorf führen ihre Siedlungsabfälle nach Zürich.

Die KVA Limmattal verbrennt auch den anfallenden Klärschlamm der Region, soweit er nicht in der Landwirtschaft verwendet werden darf. Ebenso besteht dort eine regionale Tierkörpersammelstelle. Geplant ist ein DENOX-Ausbau mit Klärschlammverwertung.

Auf regionaler Stufe werden keine Festlegungen getroffen.

#### **5.7.3 Altautosammelplatz**

Grössere Schrott- und Altautosammelplätze haben eine erhebliche raumwirksame Bedeutung. Ausserhalb der Bauzone ist die Festsetzung einer solchen Anlage planungsrechtlich Grundlage für die Bewilligung dieser Anlage. Innerhalb der Bauzone soll damit das wesentliche öffentliche Interesse an der Anlage festgehalten werden. Es sind nur solche Anlage festzusetzen, welche raumplanerisch erwünscht sind und eine gewisse Grösse aufweisen.

### **Festlegung**

- |   |
|---|
| - Autoabbruch Amgwerd, Birmensdorf, bestehend |
|---|

#### **5.7.4 Bauabfallanlagen, Deponien**

Die im kantonalen Richtplan vorgesehenen 10 Bauabfallanlagen genügen in der Regel für eine flächendeckende, die regionalen Bedürfnisse berücksichtigende Entsorgung. Zusätzlich werden die grösseren, teilweise bestehenden Anlagen im regionalen Richtplan bezeichnet, damit deren Standort und Ausbaumöglichkeiten planerisch gesichert sind.

Eine Deponie ist in der Planungsregion ZPL nicht mehr vorgesehen.

### **Kantonale Festlegung**

- Bauabfallanlage Unterengstringen, Meyer & Co., geplant

### **Regionale Festlegung**

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Bauabfallanlage Weiningen, Areal Richi, teilweise bestehend, Ausbau geplant</li></ul> |
|---|

### **5.7.5 Kompostieranlagen**

Auf dem Areal der Kehrlichtverbrennungsanlage besteht eine regionale Kompostieranlage. Einzelne Gemeinden unterhalten zusätzliche kommunale Kompostieranlagen.

Ein Bedarf für eine weitere, regionale Kompostieranlage besteht nicht.

## **6 ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN**

### **6.1 Allgemeines**

Dieser Plan bezeichnet die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Bauten und Anlagen von regionalem Interesse, die für die Raumplanung von Bedeutung sind und nicht im Verkehrs- oder Versorgungsplan festgelegt werden können. Die Festlegungen dienen - unabhängig davon, ob der Werkträger öffentlich oder privat ist - der Landsicherung für die bezeichneten Anlagen.

### **6.2 Kantonale Festlegungen**

Im kantonalen Plan sind folgende Bauten und Anlagen festgelegt:

- *das Postzentrum Mülligen in Schlieren*
- *die Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft in Birmensdorf*
- *die Arbeitserziehungsanstalt in Uitikon*
- *die Kaserne Birmensdorf*
- *die Kantonsschule Limmattal in Urdorf*
- *die Berufsschule Amt und Limmattal in Dietikon*

### **6.3 Regionale Festlegungen**

#### **Aufhebung früherer Festlegungen**

Die Festlegung der regionalen Sportanlage Schönenwerd wird aufgehoben, da dort aus gewässertechnischen Gründen keine Sportanlage (Kunsteisbahn) mehr möglich ist. Ebenso wird die Festlegung einer gemeinsamen Sportanlage "Im Grund" in Unterengstringen aufgehoben. Die Gemeinde hat dort eine kommunale Sportanlage mit Tennisplätzen und einer Sporthalle realisiert.

#### **Spitalplanung**

Gemäss der kantonalen Spitalplanung resp. der regionalen Spitalplanung rechts der Limmat werden zusätzlich geplante Pflegeheime in Urdorf und Weiningen (Ausbau innerhalb der bestehenden Trägerschaften) festgelegt.

Gemäss Zürcher Krankenhausplanung 1991 weist die Region Limmattal bis in das Jahr 2010 ein Bettenmanko an Langzeitplätzen von ca. 210 Betten auf. Mit den Festlegungen des geplanten Pflegeheimes rechts der Limmat und dem geplanten Ausbau des Altersheimes Urdorf wird dieses Manko planerisch erst teilweise abgedeckt. Das restliche Manko von ca. 110 Betten soll möglicherweise mit einem weiteren, regionalen Pflegeheim abgedeckt werden. Die Abklärungen in Schlieren und Dietikon sind jedoch nicht soweit gediehen, so dass auf eine Festlegung im heutigen Zeitpunkt verzichtet werden muss.

Als späterer Standort für ein solches regionales Krankenhaus kommen in Frage:

- Gebiet Zwüschbächen, Urdorf
- Gebiet Hofurren, Schlieren
- Gebiet Schellerareal, Dietikon

### Sportstättenplanung

Die bestehende Sportstättenplanung ist veraltet und ist in nächster Zeit zu überarbeiten. Die Sportanlage Hardwiese in Oberengstringen soll weiterhin unter anderem dem Reit- und Ballsport zur Verfügung stehen.

#### 6.3.1 Öffentliche Verwaltung und Justiz

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
<b>Dietikon</b> - Werkhof für Gewässerunterhalt - Feuerwehrstützpunkt - Bezirksgebäude	W F V	Staat Staat Staat	bestehend bestehend geplant, mit 40 unterirdischen Parkplätzen
<b>Urdorf</b> - Regionales Zivilschutzausbildungszentrum	Z	Zweckverband	bestehend

#### 6.3.2 Erziehung und Bildung

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
<b>Dietikon</b> - Heilpädagogische Schule Limmattal (HPS)	S	Stiftung Eingliederungs- und Dauerwerkstätte	bestehend

#### 6.3.3 Sozial- und Gesundheitswesen

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
<b>Schlieren</b>			

- Spital Limmattal	H	Spitalverband Limmattal	bestehend, Überschuss von ca. 40 Betten
mit Schwesternschule Theodosianum		Institut Ingenbohl	bestehend
- Krankenhaus	K	Spitalverband Limmattal	bestehend

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
<b>Urdorf</b>			
- Schule für praktische Krankenpflege	Wh	Spitalverband Limmattal	bestehend
- Werkstätte mit Wohnheim für Behinderte	Ws	Stiftung Eingliederungs- und Dauerwerkstätte Limmattal und Knonaueramt	bestehend
- Alters- und Pflegeheim	A	Zweckverband (Urdorf, Uitikon, Birmensdorf und Aesch)	bestehend, Ausbau von 50 Betten im Pflegeheim geplant
<b>Weiningen</b>			
- Alters- und Pflegeheim "Im Morgen"	A	Zweckverband (Oetwil a.d.L., Geroldswil, Weiningen, Unter- und Oberengstringen)	bestehend, Ausbau von 50 Betten im Pflegeheim mit angegliedertem Tagesheim geplant

#### 6.3.4 Erholung und Sport

Gemeinde / Objekt	Bez. im Plan	Trägerschaft	Angabe zur Realisierung
<b>Birmensdorf</b>			
- Familiengärten Schwanden	F	Stadt Zürich	bestehend
<b>Geroldswil</b>			
- Sportanlage Dornau	Sp	Dietikon und Geroldswil	bestehend, Ausbau vorgesehen



<b>Oberengstringen</b> - Sportanlage Hardwiese	Sp	Oberengstringen und Reitverein Hardwiese	bestehend
<b>Schlieren</b> - Familiengärten Betschenrohr	F	Stadt Schlieren	bestehend

### 6.3.5 Liste der Objekte, für die keine Planfestlegung erforderlich ist

Dietikon:	- Regionalstelle der Psychiatrischen Poliklinik für Kinder und Jugendliche  - Sozialdienst Limmattal	Es handelt sich bei beiden Institutionen um Einrichtungen, welche nicht an einen bestimmten Standort gebunden sind und keinen grösseren Platzbedarf aufweisen. Beide Institutionen sind in Büros bzw. Wohnungen eingemietet.
-----------	--	--

## 7 ANHANG

### 7.1 Massnahmen zur Umsetzung

Im regionalen Richtplan ist der momentane Stand der Planung aufgezeigt. Er zeigt den aktuellen Stand der Koordination und weist verschiedenen Planungsträgern Aufgaben zu. Speziell dort, wo diese anstehenden Aufgaben im Richtplan erst in den Grundzügen aufgezeigt sind, sind sie nach Festsetzung des Richtplanes weiter zu detaillieren und weiterzuverfolgen.

Der Vorstand beabsichtigt daher, nach der Festsetzung des Richtplanes Massnahmenblätter zur Umsetzung des Richtplanes zu erarbeiten, worin näher spezifiziert wird, welche Aufgaben auf welche Weise und in welchem Zeitraum gelöst werden sollen.

Wie ein solches Massnahmenblatt aussehen könnte, zeigt das folgende Beispiel zum Sachbereich Verkehr.